
Bericht zur
Corporate
Governance 2009

Anhang 1:
Vergütungs-
bericht 2009

Anhang 2:
Statuten
der Nestlé AG



Good Food, Good Life

Bericht zur
Corporate
Governance 2009

Situation am 31. Dezember 2009	3	1. Konzernstruktur und Aktionariat
	3	1.1 Konzernstruktur
	3	1.2 Bedeutende Aktionäre
	3	1.3 Kreuzbeteiligungen
	4	2. Kapitalstruktur
	4	2.1 Aktienkapital
	4	2.2 Bedingtes Kapital
	4	2.3 Kapitalveränderungen
	4	2.4 Aktien und Partizipationsscheine
	4	2.5 Genussscheine
	4	2.6 Beschränkungen der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen
	5	2.7 Wandelanleihen und Optionen
	6	3. Verwaltungsrat ⁽¹⁾
	6	3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates
	7	3.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen
	9	3.3 Kreuzverflechtungen
	9	3.4 Wahlen und Amtsdauer
	10	3.5 Interne Organisation
	12	3.6 Kompetenzregelung
	13	3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung ⁽²⁾
	14	4. Konzernleitung
	14	4.1 Mitglieder der Konzernleitung
	15	4.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen
	18	4.3 Managementverträge
	18	5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen
	18	6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre
	18	6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung
	19	6.2 Statutarische Quoren
	19	6.3 Einberufung der Generalversammlung
	19	6.4 Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands
	19	6.5 Eintragungen im Aktienbuch
	19	7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
	19	7.1 Angebotspflicht
	19	7.2 Kontrollwechselklauseln
	19	8. Revisionsstelle
	19	8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors
	20	8.2 Revisionsgebühr
	20	8.3 Zusätzliche Honorare
	20	8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision
	20	9. Informationspolitik
	22	Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG
	23	Anhang 1: Vergütungsbericht 2009
	35	Anhang 2: Statuten der Nestlé AG

Die deutsche Version ist eine Übersetzung der englischen Originalfassung.

(1) Die «Board of Directors Regulations» und die «Committee Charters» sind unter www.nestle.com in voller Länge veröffentlicht.

(2) Der in der SIX-Richtlinie verwendete Begriff «Geschäftsleitung» wird im vorliegenden Dokument durch «Konzernleitung» ersetzt.

Einleitende Bemerkungen

Der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance 2009 orientiert sich an der Richtlinie der SIX betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) sowie an den Bestimmungen des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance». Weiterführende Informationen sind dem Vergütungsbericht (Anhang 1) zu entnehmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten gewisse Abschnitte Querverweise auf andere Berichte, insbesondere den Jahresbericht 2009, die Finanzielle Berichterstattung 2009 (inkl. Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe und Jahresrechnung der Nestlé AG) und die Statuten der Nestlé AG, die in Anhang 2 sowie auf www.nestle.com in voller Länge abgedruckt sind.

Die Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe entspricht den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Wo nötig wurden diese Offenlegungen ausgeweitet, um den Anforderungen der SIX-Richtlinie Rechnung zu tragen.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Ein Überblick über die verantwortlichen Organe ist im Geschäftsbericht 2009 enthalten.

1.1.1 Beschreibung der operativen Konzernstruktur des Emittenten

Die allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG ist auf Seite 22 dieses Dokuments aufgeführt. Die Verwaltungsstruktur der Gruppe wird in den Segmentinformationen (Anmerkung 3 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe) dargestellt.

1.1.2 Alle zum Konzern des Emittenten gehörenden kotierten Gesellschaften

Ein Überblick über die Sitze der Gesellschaft, die Börsenkotierungen und Kotierungssymbole sowie Angaben zur Marktkapitalisierung ist auf Seite 36 im Jahresbericht 2009 enthalten.

Eine Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften unter Hinweis auf deren Name, Sitz, Kotierungsort, ISIN-Nummer, Marktkapitalisierung und die Beteiligungen des Unternehmens ist ab Seite 122 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe zu finden.

1.1.3 Alle zum Konzern des Emittenten gehörenden nicht kotierten Gesellschaften

Eine Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften unter Hinweis auf deren Name, Sitz, Aktienkapital und die Beteiligungen des Unternehmens ist ab Seite 122 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe zu finden.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Am 31. Dezember 2009 hielt die Nestlé AG zusammen mit einer Tochtergesellschaft 178 001 603 eigene Aktien, was 4,9% des Aktienkapitals entspricht, von denen im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 3,9% zurückgekauft wurden (siehe Anmerkung 21 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe). Im Jahr 2009 publizierte das Unternehmen über die elektronische Veröffentlichungsplattform der SIX Swiss Exchange zwei Offenlegungsmeldungen, weil der Anteil eigener Aktien auf unter 3% gesunken und am 30. Oktober 2009 wieder über diesen Prozentsatz gestiegen war.

Zudem meldete BlackRock, Inc. dem Unternehmen, dass sie über mehrere ihrer Investment-, Vermögensverwaltungs-, Fonds- und anderen Gesellschaften als Folge der Übernahme am 1. Dezember 2009 von Barclays Global Investors einen Anteil von 3,7% am Aktienkapital von Nestlé hielt.

Von den Nominees hielt Chase Nominees Ltd., London, einen eingetragenen Bestand von 369 137 801 Aktien, d.h. 10,1% der ausstehenden Aktien des Unternehmens per 31. Dezember 2009. Zum gleichen Zeitpunkt war Citibank N.A. als Depotstelle der durch American Depository Shares vertretenen Aktien eingetragener Inhaber von 255 273 273 Aktien, d.h. 7% der ausstehenden Aktien des Unternehmens. Ebenfalls am 31. Dezember 2009 hielt Nortrust Nominees Ltd. einen eingetragenen Bestand von 130 164 705 Aktien, d.h. 3,6% der ausstehenden Aktien des Unternehmens.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Dem Unternehmen sind keine kapital- oder stimmenmässigen Kreuzbeteiligungen bekannt, die auf beiden Seiten 5% überschreiten.

2. Kapitalstruktur

2.1 Aktienkapital

Das ordentliche Aktienkapital der Nestlé AG beträgt CHF 365 000 000, das bedingte Aktienkapital CHF 10 000 000. Die Nestlé AG verfügt über kein genehmigtes Aktienkapital.

2.2 Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bereits ausgegebenen Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder sonstigen Finanzmarktinstrumenten durch Nestlé oder eine ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden, um maximal CHF 10 000 000 unter Ausgabe von höchstens 100 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöht werden. Dem Verwaltungsrat steht so ein flexibles Instrument zur Verfügung, mit dem er nötigenfalls die Tätigkeiten des Unternehmens über die Ausgabe von Wandelanleihen finanzieren kann.

Der Kreis der Begünstigten sowie die Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe von bedingtem Kapital werden in Art. 3^{bis} der Statuten der Nestlé AG beschrieben.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital wurde in den letzten drei Geschäftsjahren infolge verschiedener durch das Unternehmen lancierter Aktienrückkaufprogramme dreimal verringert. Die daraus resultierende Vernichtung von Aktien wurde an den Generalversammlungen vom 19. April 2007, 10. April 2008 und 23. April 2009 genehmigt.

2007 wurde das Aktienkapital um 7 663 200 Aktien von CHF 400 735 700 auf CHF 393 072 500 reduziert. 2008 wurde das Aktienkapital weiter um 10 072 500 Aktien auf CHF 383 000 000 reduziert.

2009 schliesslich wurde das Aktienkapital um 180 000 000 Aktien auf CHF 365 000 000 verringert. Ferner genehmigten die Aktionäre an der ordentlichen Generalversammlung 2008 einen Aktiensplit im Verhältnis von 1 zu 10 und eine entsprechende Erhöhung der Aktienanzahl. In der Folge wurde der Nennwert der Aktien am 30. Juni 2008 von CHF 1.– auf CHF 0.10 vermindert. Eine genaue Aufschlüsselung des Kapitals («Eigenkapital») für die Jahre 2009, 2008 und 2007 ist in der Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals der Konzernrechnungen 2009 und 2008 der Nestlé-Gruppe enthalten.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Kapital der Nestlé AG setzt sich ausschliesslich aus Namenaktien zusammen, eingeteilt in 3 650 000 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 per 31. Dezember 2009.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten berechtigt jede im Aktienbuch als Aktie mit Stimmrecht eingetragene Aktie ihren Inhaber zu einer Stimme. Siehe auch 2.6.1 dieses Berichts.

Aktionäre haben das Recht, Dividenden zu erhalten. Es bestehen keine Partizipationsscheine.

2.5 Genussscheine

Es bestehen keine Genussscheine.

2.6 Beschränkungen der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

Gemäss Art. 5 Abs. 5, lit. a der Statuten soll keine natürliche oder juristische Person mit Stimmrecht von mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals eingetragen werden. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die einen Teil oder alle ihre Aktien durch Nominees gemäss diesem Artikel halten. Juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung der Vorschriften betreffend die Beschränkung der Eintragung oder der Nominees zusammenschliessen, gelten als eine Person oder als ein Nominee (Art. 5 Abs. 7 der Statuten). Die Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden (Art. 5 Abs. 10 der Statuten). Siehe auch Art. 5 Abs. 6 und 9 der Statuten und 2.6.3 dieses Berichts.

2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Siehe 2.6.3 und 6.1.2 dieses Berichts.

2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen

Gemäss Art. 5 Abs. 6 und 9 hat der Verwaltungsrat ein Reglement für die Eintragung von Nominees als Aktionäre ins Aktienbuch erlassen. Diese Bestimmungen erlauben die Eintragung von:

- Nominees N («N» steht für «Namen des wirtschaftlich Berechtigten offengelegt»): Wenn die Handels- und Depotpraktiken eine individuelle Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten erschweren oder unzumutbar machen, können Aktionäre ihre Aktienbestände über einen Nominee N mit Stimmrecht eintragen lassen unter der spezifischen Bedingung, dass die Identität und die Aktienbestände der wirtschaftlich Berechtigten dem Unternehmen in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen offengelegt werden müssen. Ein einzelner Nominee N oder mehrere Nominees N, die als organisierte Gruppe oder auf Grund einer Absprache handeln, dürfen für nicht mehr als 5% des Aktienkapitals des Unternehmens eingetragen sein. Bestände, die über dieser Begrenzung von 5% (bzw. der vom Verwaltungsrat festgelegten Begrenzung; siehe 6.1.2) liegen, werden als stimmrechtslos eingetragen.
- Nominees A («A» für «anonymer wirtschaftlich Berechtigter»): Eintragung ohne Stimmrecht.

2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Siehe 6.1.3 dieses Berichts.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Am 31. Dezember 2009 sind keine vom Unternehmen oder von dessen Tochtergesellschaften auf Aktien der Gesellschaft ausgegebene Wandelanleihen oder Optionen ausstehend.

Die einzigen von der Nestlé AG herausgegebenen Optionen sind Mitarbeiteroptionen, die über das Aktienoptionsbeteiligungsprogramm von Nestlé zugeteilt werden. Die Merkmale dieses Programms werden in Anmerkung 17 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe erläutert.

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Ausbildung ^(a)	Erstmalige Wahl	Amts-dauer ^(b)
Peter Brabeck-Letmathe Präsident des Verwaltungsrates	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften	1997	2012
Paul Bulcke Delegierter des Verwaltungsrates (CEO)	1954	Belgien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	2008	2011
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	1951	Schweiz	Maschinenbau und Betriebswirtschaft	2003	2011
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	1943	Schweiz	Rechts- und Finanzwissenschaften	2004	2011
Jean-René Fourtou	1939	Frankreich	Polytechnische Hochschule	2006	2011
Daniel Borel	1950	Schweiz	Physik und Computerwissenschaften	2004	2012
Jean-Pierre Meyers	1948	Frankreich	Wirtschaftswissenschaften	1991	2011
André Kudelski	1960	Schweiz	Physik	2001	2011
Carolina Müller-Möhl	1968	Schweiz	Politikwissenschaften	2004	2012
Steven G. Hoch	1954	USA/Schweiz	Internationale Beziehungen und Wirtschaftswissenschaften	2006	2011
Näina Lal Kidwai	1957	Indien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	2006	2011
Beat Hess	1949	Schweiz	Rechtswissenschaften	2008	2011

(a) Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com.

(b) Die revidierten Statuten von Nestlé, die an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2008 genehmigt wurden, sehen eine Amtszeit von drei Jahren vor, weshalb alle Mitglieder des Verwaltungsrates im Laufe von drei Jahren wieder gewählt werden.

a) Operative Führungsaufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates

Ausser Paul Bulcke sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates nicht exekutive Mitglieder.

b) Angaben pro nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates

Mit Ausnahme von Peter Brabeck-Letmathe sind alle nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates unabhängig, gehörten vorher nicht der Nestlé-Konzernleitung an und stehen mit Nestlé in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen.
Zu Kreuzverflechtungen siehe 3.3 dieses Berichts.

3.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen



Peter Brabeck-Letmathe, Präsident des Verwaltungsrates

Peter Brabeck-Letmathe trat 1968 als Verkaufsmitarbeiter in die österreichische Betriebsgesellschaft der Nestlé-Gruppe ein. Zwischen 1970 und 1987 übernahm er verschiedene Aufgaben in Lateinamerika. 1987 wurde er als Direktor an den internationalen Hauptsitz von Nestlé in Vevey, Schweiz, berufen, bevor er 1992 zum Generaldirektor ernannt wurde. An der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre im Juni 1997 wurde Peter Brabeck-Letmathe in den Verwaltungsrat der Nestlé AG gewählt. Im Jahr 1997 ernannte ihn der Verwaltungsrat der Nestlé AG zum Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). 2001 wurde er Vize-Präsident und im Jahr 2005 Präsident des Verwaltungsrates. Per 10. April 2008 trat Peter Brabeck-Letmathe als CEO zurück. Er bleibt Präsident des Verwaltungsrates.

Als Vertreter der Nestlé AG dient er als Vize-Präsident der L'Oréal S.A., Frankreich.

Des Weiteren ist Peter Brabeck-Letmathe Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Credit Suisse Group, Schweiz, sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Roche Holding AG, Schweiz, und der Delta Topco Ltd., Jersey.

Ausserdem ist er Mitglied des European Roundtable of Industrialists, Belgien, und des Stiftungsrats des World Economic Forum, Schweiz.



Paul Bulcke, CEO

Paul Bulcke begann seine berufliche Laufbahn 1977 als Finanzanalyst bei Scott Graphics International, Belgien, bevor er 1979 als Marketing-Trainee zur Nestlé-Gruppe wechselte. Von 1980 bis 1996 hatte er bei Nestlé Peru, Nestlé Ecuador und Nestlé Chile verschiedene Funktionen inne, bevor er als Generaldirektor von Nestlé Portugal, Nestlé Tschechische und Slowakische Republik und Nestlé Deutschland nach Europa zurückkehrte. 2004 übernahm er die Position als Generaldirektor mit Verantwortung für die Zone Nord- und Südamerika. Per April 2008 wurde Paul Bulcke in den Verwaltungsrat der Nestlé AG gewählt und von diesem Gremium zum Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) ernannt.

Als Vertreter von Nestlé dient Paul Bulcke als Co-Präsident des Aufsichtsrats von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, und er sitzt im Verwaltungsrat der Alcon Inc., Schweiz.



Andreas Koopmann, erster Vize-Präsident

Andreas Koopmann begann seine Laufbahn 1979 als Assistent des Verwaltungsratspräsidenten und CEO der Bruno Piatti AG, Schweiz. Von 1980 bis 1982 war er Assistent der Geschäftsleitung der Motor Columbus AG, Holding, Schweiz. Ab 1982 war er für die Bobst Group in Roseland, New Jersey, USA, tätig, zunächst als Direktor mit Verantwortung für Ingenieurswesen und Produktion. 1989 kehrte er in die Schweiz zurück und übernahm verschiedene Führungspositionen im Unternehmen, unter anderem als Mitglied der Konzernleitung mit Verantwortung für die Produktion. Von 1998 bis 2002 war er Mitglied des Verwaltungsrates und von 1995 bis Mai 2009 Vorsitzender der Konzernleitung der Bobst Group S.A.

Derzeit dient Andreas Koopmann als Vizepräsident von Swissmem, Schweiz, sowie als Verwaltungsratsmitglied der Credit Suisse Group, Schweiz, und der CSD Group, Schweiz.



Rolf Hänggi, zweiter Vize-Präsident

Rolf Hänggi begann seine Karriere 1970 als Finanz- und Wertschriftenanalyst beim Schweizerischen Bankverein, Schweiz. Danach wechselte er zur Schweizerischen Bankgesellschaft und später zur Basellandschaftlichen Kantonalbank, Schweiz. 1976 trat er in die «Zürich» Versicherungsgesellschaft ein, wo er 1986 zum Mitglied der Konzernleitung mit weltweiter Verantwortung für Finanzen und Kapitalanlagen ernannt wurde. Im Jahr 1988 übernahm er die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden der Konzernleitung der «Zürich» Versicherungsgesellschaft. Zudem war er von 1993 bis 1997 als Mitglied des Verwaltungsrates tätig, bevor er sich als privater Berater selbständig machte.

Von 1994 bis April 2009 war Rolf Hänggi zudem Präsident der Bank Rüd, Blass & Cie AG, Schweiz.

Derzeit ist er Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Luftbild Schweiz, Schweiz, und der Stiftung Werner Abegg Fonds, Schweiz, sowie Mitglied des Beirats des Masterstudiengangs «Advanced Studies in Applied History» der Universität Zürich, Schweiz.

**Jean-René Fourtou**

Jean-René Fourtou begann seine berufliche Laufbahn 1963 bei Bossard & Michel. Er wurde 1972 zum CEO von Bossard Consultants ernannt und amtierte von 1977 bis 1986 als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Bossard Group.

Zwischen 1986 und 1999 war er Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Rhône-Poulenc-Gruppe. Nach der Fusion von Hoechst und Rhône-Poulenc zu Aventis im Jahr 1999 wurde er zum Vize-Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates von Aventis gewählt. Diese Funktionen hatte er bis 2002 inne. Seit 2005 amtiert er als Aufsichtsratsvorsitzender von Vivendi, wo er von 2002 bis 2005 als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates tätig war.

Jean-René Fourtou ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Canal+ Group, Frankreich, Mitglied des Aufsichtsrats der AXA Group, Frankreich, Mitglied der Verwaltungsräte von Sanofi-Aventis, Frankreich, Capgemini, Frankreich, NBC Universal, USA, und Maroc Télécom, Marokko.

**Daniel Borel**

Daniel Borel ist Mitbegründer von Logitech. Von 1982 bis 1988 bekleidete er bei der Logitech S.A. das Amt des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO), das er von 1992 bis 1998 auch bei der Logitech International S.A. ausübte. Seit 1998 amtiert er als Verwaltungsratspräsident der Logitech International S.A. Per Januar 2008 übergab er die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrates und behielt seinen Sitz im Verwaltungsrat der Logitech International S.A.

Zudem ist er Präsident des Stiftungsrats von swissUp, der «Stiftung für Ausbildungsqualität in der Schweiz», und Mitglied des Stiftungsrats der Defitech Foundation, Schweiz.

**Jean-Pierre Meyers**

Jean-Pierre Meyers arbeitete von 1972 bis 1980 in der Direktion Finanzen der Société Générale. Gleichzeitig war er als Dozent an der Ecole Supérieure de Commerce in Rouen, Frankreich, tätig. Von 1980 bis 1984 gehörte er dem Verwaltungsrat der Bank Odier Bungener Courvoisier an. Jean-Pierre Meyers ist seit 1987 Mitglied des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich,

und seit 1994 dessen Vize-Präsident. Ferner amtiert er seit 1988 als Vize-Präsident der Bettencourt-Schueller Stiftung.

Jean-Pierre Meyers ist zudem Mitglied des Aufsichtsrats der Téthys S.A.S., Frankreich.

**André Kudelski**

André Kudelski begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1984 als Forschungs- und Entwicklungsingenieur bei der Kudelski AG, Schweiz. Nach einem Aufenthalt im Silicon Valley kehrte er 1986 als Produktmanager für Pay-TV zur Kudelski AG zurück. Von 1989 bis 1990 war er Direktor der Pay-TV-Abteilung (NagraVision), bevor er 1991 die Position des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates der Kudelski AG übernahm. Seit 1992 bekleidet er die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrates bei der Nagra Plus AG, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Kudelski AG und von Canal+. Auch von OPEN TV, einer an der Nasdaq kotierten und von der Kudelski AG kontrollierten Gesellschaft, wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsrates ernannt.

Ferner ist André Kudelski Mitglied des Verwaltungsrates und des Kontrollausschusses der Dassault Systèmes S.A., Frankreich, und von Edipresse, Schweiz. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrates der HSBC Private Bank Holding und Vizepräsident des Verwaltungsrates der Handelskammer Schweiz-USA.

**Carolina Müller-Möhl**

Carolina Müller-Möhl begann ihre Karriere als PR-Beraterin. 1999 übernahm sie die Funktion als Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates der Müller-Möhl Holding AG und wurde 2000 Präsidentin des Verwaltungsrates der Müller-Möhl Group.

Carolina Müller-Möhl amtiert zudem als Verwaltungsratspräsidentin der Hyos Invest Holding AG, Schweiz, sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der Orascom Development Holding AG, Schweiz.

Im Weiteren ist sie Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Pestalozzianum, Schweiz, des Beirats des Swiss Economic Forum und des Stiftungsrats der Pestalozzi-Stiftung sowie Gründungspartnerin und Co-Präsidentin des Forums Bildung. Sie wurde zudem 2007 vom World Economic Forum als Young Global Leader nominiert. Daneben engagiert sich Carolina

Müller-Möhl auch stark für gesellschaftspolitische Anliegen. Besonderes Augenmerk richtet sie dabei auf die Bildungspolitik und auf Gender-Fragen.



Steven G. Hoch

Steven G. Hoch begann seine Karriere 1978 bei der Chemical Bank in New York und Zürich, wo er verschiedene Positionen im Bereich Commercial Banking mit Schwerpunkt auf der Beratung multinationaler Unternehmen innehatte. Zwischen 1990 und 1994 war Steven G. Hoch Direktor und Mitglied des Managementkomitees der Bessemer Trust Company, N.A., New York. Zudem diente er von 1994 bis 2002 als Mitglied des Vorstands und Leiter Kundenbeziehungen der Pell Rudman Trust Company, Boston. Im Jahr 2002 gründete er Highmount Capital, LLC, ein Kapitalanlage-Unternehmen mit Sitz in den USA, mit dem er noch immer als Senior Partner verbunden ist.

Steven G. Hoch ist auch Direktor der American Swiss Foundation, Trustee der Woods Hole Oceanographic Institution, USA, und Mitglied des National Board der Smithsonian Institution, USA.



Naina Lal Kidwai

Naina Lal Kidwai begann ihre berufliche Laufbahn 1982 bei der ANZ Grindlays Bank Plc, bei der sie bis 1994 tätig war. Von 1994 bis 2002 war sie Vize-Präsidentin und Leiterin Kapitalanlagen bei Morgan Stanley India, bevor sie zu HSBC wechselte. Gegenwärtig ist sie Leiterin sämtlicher HSBC-Gesellschaften in Indien sowie Generaldirektorin der Bank.

Zudem dient Naina Lal Kidwai der indischen Regierung als Beiratsmitglied des indischen Rechnungshofs, als Mitglied des Beirats für die nationale wissenschaftliche und technologische Unternehmensentwicklung, als Mitglied des Nationalen Integrationsrats (NIC) und Repräsentantin in der Beratungsgruppe Indien-Deutschland. Sie ist Vorsitzende des Indian Advisory Council der City of London und der Stiftung International Award for Young People, Indien. Ferner engagiert sich Naina Lal Kidwai in verschiedenen Bildungsausschüssen wie dem India Board of John Hopkins School of Advanced International Studies, der Harvard Business School sowie den Beiräten des Indian Institute of Management Ahmedabad und des Indian Institute of Technology Mumbai. Ausserdem gehört sie dem Verwaltungsrat des Grassroots Trading Network for Women an, einer gemeinnützigen

Organisation zur Unterstützung unterprivilegierter Frauen, und dem India Advisory Board of the Prince Charles Charities.

Für ihre Leistungen wurde Naina Lal Kidwai 2007 von der indischen Regierung mit dem «Padma Shri Award» ausgezeichnet.



Beat Hess

Beat Hess begann seine Laufbahn 1977 bei BBC Brown Boveri AG in Baden als Legal Counsel und wurde 1986 zum General Counsel befördert. Von 1988 bis 2003 war er als Senior Group Officer, General Counsel und Sekretär für die ABB AG in Zürich tätig. Seit 2003 ist Beat Hess als Group Legal Director der Royal Dutch Shell plc, Den Haag, Niederlande, weltweit für Services für die Bereiche Recht und geistiges Eigentum sowie für das Shell Compliance Office verantwortlich. Beat Hess ist ausserdem Geschäftsleitungsmitglied der Shell.

3.3 Kreuzverflechtungen

Peter Brabeck-Letmathe und Jean-Pierre Meyers sind im Verwaltungsrat von Nestlé und L'Oréal vertreten.

3.4 Wahlen und Amtsdauer

Die Generalversammlung der Aktionäre ist befugt, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und abzuberufen. Grundsätzlich beträgt die ordentliche Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern drei Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedes Jahr wird ein Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass sich innert dreier Jahre alle Mitglieder einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

Für eine Amtszeit von einem Jahr wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten, seinen Delegierten (CEO) sowie zwei Vize-Präsidenten und bestellt aus seiner Mitte die Ausschüsse.

Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds läuft spätestens bei der ordentlichen Generalversammlung ab, die auf den 72. Geburtstag des Verwaltungsratsmitglieds folgt.

Das Auswahlverfahren wird unter 3.5.2 (Nominationsausschuss) beschrieben.

Angaben zu erstmaliger Wahl und Amtsdauer finden sich unter 3.1 weiter vorne.

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenverteilung im Verwaltungsrat

	Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Nominations-ausschuss	Kontroll-ausschuss
Peter Brabeck-Letmathe VR-Präsident	• (Chair)		•	
Paul Bulcke Delegierter des VR (CEO)	•			
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	•	•	• (Vorsitz)	
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	•			• (Vorsitz)
Jean-René Fourtou	•	•		
Daniel Borel		• (Vorsitz)		
Jean-Pierre Meyers		•		
André Kudelski				•
Carolina Müller-Möhl			•	
Steven G. Hoch			•	
Naïna Lal Kidwai				•
Beat Hess				•

3.5.2 Aufgaben und Zuständigkeitsbereich pro Ausschuss des Verwaltungsrates⁽¹⁾

Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der einzelnen Ausschüsse sind im jeweiligen vom Verwaltungsrat genehmigten «Committee Charter» festgehalten. Die einzelnen Ausschüsse sind berechtigt, externe Berater hinzuzuziehen.

Der **Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss** setzt sich aus dem Präsidenten, den zwei Vize-Präsidenten, dem Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und den anderen vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern zusammen. Er stellt die Verbindung zwischen dem Präsidenten und dem Verwaltungsrat sicher, um eine beratende Funktion zuhanden des Präsidenten auszuüben und die Abwicklung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei Bedarf zu fördern. Der Ausschuss überprüft regelmässig die Corporate Governance des Unternehmens und legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor.

Der **Vergütungsausschuss** besteht aus einem Vorsitzenden, bei dem es sich um ein unabhängiges, nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates handelt. Die anderen Mitglieder sind ein Vize-Präsident sowie mindestens zwei weitere nicht exekutive Verwaltungs-

ratsmitglieder. Alle Mitglieder sind unabhängig. Der Vergütungsausschuss stellt Prinzipien zur Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern auf und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er wacht über die Einhaltung der Vergütungsprinzipien der Gesellschaft und des Konzerns. Ferner schlägt er die Vergütungen des Präsidenten sowie des Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) vor und genehmigt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder der Konzernleitung. Er informiert die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates über seine Beschlüsse und hält den gesamten Verwaltungsrat über die globale Vergütungspolitik der Gruppe auf dem Laufenden.

Der **Nominationsausschuss** besteht aus einem Vorsitzenden, bei dem es sich um ein unabhängiges, nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates handelt. Die anderen Mitglieder sind der Präsident des Verwaltungsrates und mindestens zwei unabhängige und nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Nominationsausschuss legt die Prinzipien zur Ernennung von Verwaltungsratskandidaten fest, sucht Verwaltungsratskandidaten für die Wahl oder Wiederwahl aus und bereitet zuhanden des Verwaltungsrates einen Nominationsvorschlag zur Entscheidung vor. Die Verwaltungsratskandidaten

(1) Umfassende Informationen finden Sie in den «Board of Directors Regulations» und den «Committee Charters» auf www.nestle.com.

müssen über die erforderlichen Profile, Qualifikationen und Erfahrungen zur Ausübung ihrer Funktionen verfügen. Neu gewählte Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine angemessene Einführung in die Geschäfte und Angelegenheiten des Unternehmens und der Gruppe. Bei Bedarf organisiert der Nominationsausschuss Fortbildungen. Zudem prüft er mindestens einmal jährlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und lässt diese eine Selbstevaluierung durchführen.

Der **Kontrollausschuss** besteht aus einem Vize-Präsidenten, der den Vorsitz innehat, und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der früheren Mitglieder der Konzernleitung. Mindestens ein Mitglied muss über aktuelle und relevante finanztechnische Kenntnisse verfügen, die anderen müssen mit Fragen der Rechnungslegung und der Revision vertraut sein. In der Ausübung seiner Funktionen hat der Kontrollausschuss unbeschränkt Zugang zum Management, zu den Geschäftsbüchern und Akten des Unternehmens. Der Kontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Überwachung der Finanzkontrolle, in engem Kontakt mit KPMG (externe Revisionsstelle) und dem Nestlé Group Audit (interne Konzernauditoren). Die Hauptaufgaben des Kontrollausschusses umfassen unter anderem:

- Besprechung der Nestlé-internen Buchhaltungsverfahren;
- Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Nomination einer unabhängigen externen Revisionsstelle zur Wahl durch die Aktionäre;
- Besprechung der Revisionsverfahren, einschliesslich des vorgeschlagenen Umfangs und der Ergebnisse der Revision;
- regelmässige Informationsbeschaffung betreffend wichtige Ergebnisse und Fortschreiten der Revisionen;
- Qualitätskontrolle der internen und externen Revision;
- Präsentation der Schlussfolgerungen betreffend die Genehmigung der finanziellen Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates;

- Überprüfung bestimmter Berichte zu den internen Kontrollen sowie zur jährlichen Risikobeurteilung des Konzerns.

Der Kontrollausschuss berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig über die Ergebnisse der Kontrolle und schlägt entsprechende Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Genehmigung der finanziellen Berichterstattung bleibt beim Verwaltungsrat.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedarf und auf Einladung des Präsidenten oder einer von ihm ernannten Person, mindestens aber vierteljährlich. Ferner ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, sobald ein Verwaltungsratsmitglied den Präsidenten um eine Sitzung ersucht.

2009 wurden folgende Sitzungen abgehalten:	Anzahl	Durchschnittl. Dauer (Std.)
– Verwaltungsrat der Nestlé AG	8	3:30
– Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	8	3:00
– Vergütungsausschuss	3	1:45
– Nominationsausschuss	5	1:00
– Kontrollausschuss	3	2:10

Der Verwaltungsrat reserviert sich jedes Jahr einen ganzen Tag für die Besprechung der strategischen langfristigen Pläne des Unternehmens. Ausserdem besucht der Verwaltungsrat alljährlich während drei bis fünf Tagen eine Betriebsgesellschaft. 2009 war es Nestlé Polen. Die Präsenzquote bei Verwaltungsratsitzungen betrug über 98%. Mit Ausnahme bestimmter Präsidialsitzungen und Sitzungen, die hinter verschlossenen Türen stattfinden, nehmen jeweils alle Mitglieder der Konzernleitung an den Verwaltungsratsitzungen teil. An einzelnen Ausschusssitzungen nehmen auch gewisse Mitglieder der Konzernleitung und des oberen Managements teil.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates berichten die Präsidenten der einzelnen Ausschüsse über die Arbeit ihrer Ausschüsse.

3.6 Kompetenzregelung

Die Organe haben folgende Kompetenzen:

3.6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Verfügungsorgan des Unternehmens. Er ist verantwortlich für die Oberaufsicht über die Gruppe. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz und Statuten oder spezifischen, vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften der Generalversammlung der Aktionäre oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) Festlegung der Organisation des Unternehmens;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung des Präsidenten, der Vize-Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse sowie der Mitglieder der Konzernleitung;
- e) Oberaufsicht über den Präsidenten und die weiteren Konzernleitungsmitglieder, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden;
- f) Erstellung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beratung und Genehmigung:
 - langfristige Strategie der Gruppe und ihr Jahresbudget für Investitionen;
 - grössere Finanztransaktionen;
 - wesentliche Fragen bezüglich der allgemeinen Organisationsstruktur oder hinsichtlich der Finanz-, Marketing- und Produktionspolitik des Unternehmens oder des Konzerns;
 - Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance;
 - Überprüfung aller dem Verwaltungsrat vorgelegten Berichte und Beschlussfassung darüber;
 - jährliche Risikobeurteilung des Konzerns.

3.6.2 Konzernleitung

Der Verwaltungsrat delegiert, insofern Gesetz, Statuten und Weisungen des Verwaltungsrates nichts anderes vorsehen, die operationelle Führungsgewalt des Unternehmens und der Gruppe an den Delegierten

des Verwaltungsrates (CEO) zusammen mit dem Recht, diese weiterzudelegieren.

Der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) führt den Vorsitz der Konzernleitung und erteilt allen Mitgliedern im Rahmen der Reglemente der Konzernleitung einzeln die zur Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Befugnisse.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat wird regelmässig über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Nestlé und der Gruppe informiert. Mitglieder der Konzernleitung nehmen an den Verwaltungsratssitzungen teil und berichten über bedeutende Projekte und Ereignisse. Regelmässig werden auch schriftliche Berichte vorgelegt. Der Präsident und der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) sorgen für einen angemessenen Informationsfluss zwischen der Konzernleitung und dem Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsratsausschüsse, der Verwaltungsratspräsident, der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) und die Konzernleitung erstatten dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht. Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden dem gesamten Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt. Jedes Jahr stattet der Verwaltungsrat einem wichtigen Markt einen Besuch ab; dort trifft er sich mit Mitgliedern des oberen Managements.

Zudem überprüft der Kontrollausschuss die finanzielle Leistung und bewertet die Wirksamkeit der internen und externen Kontrollsysteme und -prozesse sowie die Risikomanagement-Organisation und den Risikomanagement-Prozess von Nestlé.

Mitglieder der Konzernleitung und des oberen Managements nehmen jeweils an den Sitzungen des Kontrollausschusses teil, mit Ausnahme bestimmter Sitzungen, die hinter verschlossenen Türen stattfinden.

Weitere Informations- und Kontrollinstrumente sind:

Die externe Revisionsstelle KPMG (Revisionsstelle für die Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe), deren Prüfung in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht und nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie nach den International Standards on Auditing (ISA) erfolgt.

Nestlé Group Audit, sprich die internen Konzernauditoren, die in direkter Verbindung zum Kontrollausschuss stehen. Nestlé Group Audit umfasst eine

Einheit von internationalen Auditoren, die zur Erfüllung von Revisionsaufgaben weltweit unterwegs sind.

Group Risk Services, die interne Risikomanagementabteilung, die alle Konzerneinheiten in den Bereichen Risikomanagement, Schadensverhütung, Schadensabwicklung und Versicherung unterstützt. Jedes Jahr wird für alle Geschäftsbereiche eine Risikobeurteilung auf oberster Unternehmensebene vorgenommen. Weitere Angaben hierzu finden Sie unter Anmerkung 20 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe.

Group Compliance sowie weitere risiko- und kontrolspezifische Funktionen sorgen für zusätzliche Unterstützung und Überwachung.

4. Konzernleitung

4.1 Mitglieder der Konzernleitung

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Ausbildung/Aktuelle Funktion
Paul Bulcke	1954	Belgien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft Delegierter des Verwaltungsrates (CEO)
Francisco Castañer	1944	Spanien	Wirtschaftswissenschaften GD: Pharmazeutika und Kosmetika, Verbindung zu L'Oréal, Human Resources
Werner Bauer	1950	Deutschland	Chemie-Ingenieur GD: Chief Technology Officer: Innovation, Technik sowie Forschung und Entwicklung
Frits van Dijk	1947	Niederlande	Wirtschaftswissenschaften GD: Zone Asien, Ozeanien, Afrika, Mittlerer Osten
Luis Cantarell	1952	Spanien	Wirtschaftswissenschaften GD: Zone USA, Kanada, Lateinamerika, Karibik
José Lopez	1952	Spanien	Maschinenbau GD: Operations, GLOBE
John Harris	1951	USA	Betriebswirtschaft GD: Nestlé Waters
Richard T. Laube	1956	Schweiz/ USA	Organisational Development und Evaluation Research GD: Nestlé Nutrition
James Singh	1946	Kanada	Betriebswirtschaft GD: Finanzen und Controlling, Recht, Geistiges Eigentum, Steuern, Global Nestlé Business Services
Laurent Freixe	1962	Frankreich	Betriebswirtschaft GD: Zone Europa
Petraea Heynike	1947	Südafrika/ Grossbritannien	Psychologie, Englisch, Mathematische Statistik GD: Strategische Geschäftseinheiten, Marketing, Verkäufe und Nespresso
Marc Caira	1954	Kanada	Marketing Stv. GD: Nestlé Professional
David P. Frick	1965	Schweiz	Rechtswissenschaften D: Corporate Governance, Compliance und Corporate Services

(GD: Generaldirektor; D: Direktor)

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com.

4.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Paul Bulcke

Siehe 3.2 dieses Berichts.



Francisco Castañer

Francisco Castañer trat 1964 in die Abteilung Marktforschung der Nestlé España S.A. ein, bevor er zur Abteilung Organisation am Hauptsitz von Nestlé in der Schweiz versetzt wurde. 1973 kehrte er nach Spanien zurück und wurde 1976 zum Leiter der Division Säuglingsernährung und Diätetik und 1981 zum Leiter der Division Diversifikation ernannt.

1982 bis 1984 amtierte er als Generaldirektor der Alimentos Refrigerados S.A. (Nestlé-Gruppe). Anschliessend war er zwei Jahre lang als Stellvertretender Generaldirektor der Nestlé España S.A. tätig, der er von 1986 bis 1996 als Generaldirektor und Vize-Präsident des Verwaltungsrates diente. Seit Juni 1997 ist Francisco Castañer Generaldirektor mit weltweiter Verantwortung für die Non-Food-Bereiche der Nestlé-Gruppe (einschliesslich Alcon und Galderma Laboratories und der Kontakte zu L'Oréal) sowie für Human Resources. Bis Dezember 2007 war er auch für Corporate Affairs zuständig.

Als Vertreter der Nestlé AG dient er als Aufsichtsratsvorsitzender der Nestlé España S.A. und als Verwaltungsratspräsident der Galderma Pharma S.A., Schweiz. Francisco Castañer ist zudem Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Alcon Inc. Schweiz, sowie Mitglied des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich.



Werner Bauer

Werner Bauer begann seine berufliche Laufbahn 1975 als Assistenzprofessor für Chemie-Ingenieurwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg. 1980 wurde er als Professor für Chemie-Ingenieurwissenschaften an die Technische Universität Hamburg berufen. 1985 wurde er zum Direktor des Fraunhofer-Instituts für Lebensmitteltechnologie und -verpackung ernannt und übernahm eine Position als Professor für Lebensmittelbiotechnologie an der Technischen Universität München.

1990 wurde Werner Bauer zum Direktor des Nestlé-Forschungszentrums, Lausanne, ernannt, bevor er 1996 die Funktion des Forschungs- und Entwicklungsleiters von Nestlé übernahm.

Nach einem Einsatz als Technischer Direktor und später als Marktleiter für Nestlé Süd- und Ostafrika wurde er 2002 in die Position des Generaldirektors und Leiters Technik, Produktion, Umwelt, Forschung und Entwicklung berufen. 2007 wurde er zum Chief Technology Officer, Leiter Innovation, Technik, Forschung und Entwicklung ernannt.

Als Vertreter von Nestlé nimmt Werner Bauer zudem die folgenden Mandate wahr: Aufsichtsratsvorsitzender der Nestlé Deutschland AG, Verwaltungsratsmitglied der Alcon Inc., Schweiz, und der L'Oréal S.A., Frankreich, Aufsichtsratsmitglied von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, Präsident des Verwaltungsrates der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz, sowie Präsident des Verwaltungsrates der Sofinol S.A., Schweiz.

Zudem ist er Mitglied des Kuratoriums der Bertelsmann Stiftung, Deutschland, Gesellschafter der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft, Deutschland, und Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie.



Frits van Dijk

Frits van Dijk stiess 1970 als Verkaufsvertreter zu Nestlé in Grossbritannien, bevor er von 1972 bis 1979 verschiedene Positionen in Indien und auf den Philippinen übernahm. Nach einem Engagement in Europa bei der Division Getränke von Nestlé kehrte er 1982 nach Asien zurück, um in verschiedenen Positionen zu arbeiten. 1995 wurde er dann zum Generaldirektor von Nestlé Japan ernannt. Im Jahr 2000 wurde er Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates (CEO) von Nestlé Waters (ehemals Perrier Vittel S.A.) und im Mai 2005 Generaldirektor für die Zone Asien, Ozeanien, Afrika und Mittlerer Osten.

Er repräsentiert Nestlé als Präsident des Verwaltungsrates der Beverage Partners Worldwide S.A. und Mitglied des Aufsichtsrats von Cereal Partners Worldwide, Schweiz. Ausserdem ist Frits van Dijk Verwaltungsratsmitglied der Osem Investments Ltd., Israel, der Quality Coffee Products Ltd., Thailand, der Nestlé Central and West Africa Limited (Ghana), der Nestlé (China) Ltd., der Nestlé (Malaysia) BHD sowie der Nestlé Pakistan Ltd. und amtiert als President Commissioner von PT Nestlé Indonesia und PT Nestlé Indofood Citarasa Indonesia.

Frits van Dijk ist ferner Mitglied des Verwaltungsrates der Lonza Group Ltd., Schweiz.



Luis Cantarell

Luis Cantarell trat 1976 in die Nestlé España S.A. ein und wurde 1987 zum Marketingleiter für Kaffee und später zum Leiter der Abteilung für Ernährung von

Nestlé Spanien ernannt. 1994 wurde er an den Nestlé-Hauptsitz versetzt, wo er die weltweite Verantwortung für das Kaffee-Marketing in der strategischen Geschäftseinheit Kaffee & Getränke übernahm. 1996 kehrte er als Divisionsleiter nach Spanien zurück. Von 1998 bis 2001 arbeitete er als Generaldirektor von Nestlé Portugal S.A. und wurde 2001 zum Direktor der strategischen Geschäftsdivision Ernährung der Gruppe ernannt. Im Jahr 2003 übernahm er die Position des Stellvertretenden Generaldirektors der Nestlé AG, bevor er im November 2005 in die Funktion als Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Europa wechselte (bis 1. November 2008).

Per September 2008 wurde er als Generaldirektor mit Verantwortung für die Zone Nord- und Südamerika ernannt.

Als Vertreter von Nestlé dient Luis Cantarell als Präsident des Verwaltungsrates der Nestlé Brasil Ltda. und der Nestlé Chile S.A. Zudem ist er Co-Präsident des Aufsichtsrats von Dairy Partners Americas (Schweiz und Neuseeland) sowie Mitglied des Aufsichtsrats von Cereal Partners Worldwide, Schweiz.

Luis Cantarell ist darüber hinaus Verwaltungsratsmitglied der Handelskammer Schweiz-Lateinamerika und Treasurer der Handelskammer Schweiz-USA.



José Lopez

José Lopez trat 1979 als Engineering-Trainee in die Nestlé ein. Von 1983 bis 1995 war er in verschiedenen Positionen in technischen Bereichen in Spanien, den

USA, in Japan und Frankreich tätig. 1995 wurde er zum Technischen Direktor für die Region Ozeanien ernannt, bevor er 1997 die Funktion des Direktors für Operations mit Verantwortung für Technik, Versorgungskette und Exporte übernahm. 1999 wurde José Lopez Marktchef für die Region Malaysia/Singapur und 2003 Marktchef für Nestlé Japan. Als Generaldirektor für Operations übernahm er per 2007 die Verantwortung für Beschaffungswesen, Produktion, Versorgungskette, Qualitätsmanagement, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Engineering. Seit 2008 ist er auch verantwortlich für GLOBE

(Global Business Excellence; IS/IT).

José Lopez vertritt Nestlé auch als Präsident der Nestrade S.A.

José Lopez ist zudem Vizepräsident der Konzernleitung von GS1 (ehemals EAN International), Belgien.



John J. Harris

John J. Harris begann seine berufliche Laufbahn 1974 als Marketing-Management-Trainee bei der Carnation Company in den USA (1985 von Nestlé übernommen).

Von 1974 bis 1987 hatte er verschiedene Positionen im Bereich Friskies PetCare und in der Division Carnation Products inne. 1987 wurde er zum Vice President und Generaldirektor der Division Carnation Products befördert.

1997 wechselte er als Vice President und Generaldirektor zur Division Friskies PetCare. Er war maßgeblich an der Akquisition von Alpo Pet Foods durch Friskies PetCare beteiligt, die im Januar 1995 bekannt gegeben wurde. Im Januar 1997 wurde John J. Harris zum Direktor der Nestlé AG in Vevey befördert, wo er für die strategische Geschäftseinheit Worldwide PetCare verantwortlich zeichnete. Im März 1999 kehrte er als Präsident der Friskies PetCare Company zu Nestlé USA zurück. Anfang 2001 wurde er nach der Übernahme der Ralston Purina Company zum Chief Worldwide Integration Officer ernannt.

2002 wurde er ins Amt des Chief Executive Officer von Nestlé Purina PetCare Europe berufen und erhielt 2005 zusätzliche Verantwortung für die Region Asien, Ozeanien und Afrika.

Per Dezember 2007 wurde John J. Harris zum Generaldirektor der Nestlé AG und zum Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) von Nestlé Waters ernannt.



Richard T. Laube

Von 1980 bis 1986 arbeitete Richard T. Laube als Marken-Manager für Procter & Gamble, dabei war er zunächst in Genf, Schweiz, und später in Cincinnati, USA,

stationiert. Ab 1987 war er als Marketingdirektor Paper Brands für die Procter & Gamble Far East Inc. in Osaka, Japan, tätig, bevor er 1992 als Generaldirektor und Vice President von P&G Pharmaceutical nach Deutschland wechselte. Nach einem dreijährigen Einsatz als Generaldirektor bei P&G do Brasil wurde Richard T. Laube 1999 zum Leiter von Roche

Consumer Health ernannt. 2001 wurde er in die Konzernleitung von Roche berufen.

Richard T. Laube trat im April 2005 als Stellvertretender Generaldirektor, Corporate Business Development, in die Nestlé AG ein. Im November 2005 wurde ihm schliesslich die Funktion des Stellvertretenden Generaldirektors und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) mit Verantwortung für Nestlé Nutrition übertragen. Er wurde per Januar 2008 zum Generaldirektor und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) von Nestlé Nutrition ernannt.

Zudem ist er Präsident der 100%igen Jenny-Craig-Tochtergesellschaften sowie der Gerber Life Insurance Company. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz.

Richard T. Laube dient als Mitglied des Verwaltungsrates der Logitech International S.A.



James Singh

James Singh trat 1977 als Finanzanalyst bei Nestlé Canada, Inc. ein. 1980 wurde er Leiter Finanzanalyse und Planung und wechselte zu FoodServices, wo er zunächst als Director of Finance und dann als Vice President Finance und Treasurer tätig war. 1993 übernahm James Singh die Position des Direktors Finanzen, bevor er 1995 zum Generaldirektor und Chief Financial Officer der Nestlé Canada, Inc. ernannt wurde. Im Jahr 2000 wurde er an den internationalen Hauptsitz von Nestlé in Vevey, Schweiz, berufen, wo er als Direktor für die Bereiche Fusionen und Akquisitionen, Joint Ventures, Veräusserungen, Betriebsimmobilien und Corporate-Venturing sowie für spezielle strategische Unternehmensprojekte tätig war. Im Januar 2008 wurde James Singh als Generaldirektor und Chief Financial Officer mit Verantwortung für die Abteilungen Finanzen und Controlling, Recht, Geistiges Eigentum und Steuern sowie für Global Nestlé Business Services ernannt.

Als Vertreter von Nestlé dient er als Präsident des Verwaltungsrates von Nestlé Capital Advisers S.A. und Nestlé International Travel Retail S.A. Er ist ausserdem Verwaltungsratsmitglied der Life Ventures S.A., der Nutrition-Wellness Venture AG sowie der Alcon Inc., Schweiz.



Laurent Freixe

Laurent Freixe stiess 1986 als Verkaufsvertreter zu Nestlé Frankreich, wo ihm im Verkaufs- und Marketingbereich immer mehr Kompetenzen übertragen wurden.

1999 wurde er zum Mitglied des Managementkomitees und Leiter der Abteilung für Ernährung ernannt, 2003 folgte die Berufung als Marktchef von Nestlé Ungarn. Im Januar 2007 wurde er zum Marktchef der Iberischen Region mit Verantwortung für Spanien und Portugal. Im November 2008 hat Laurent Freixe als Generaldirektor die Verantwortung für die Zone Europa übernommen.

Er repräsentiert Nestlé als Verwaltungsratspräsident der Nestlé Enterprises SAS, Frankreich, der Nestlé Schweiz AG und der Société des Produits Nestlé S.A., Schweiz. Darüber hinaus ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Lactalis Nestlé Produits Frais SAS in Frankreich und gehört dem Aufsichtsrat von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, an.

Laurent Freixe ist zudem Mitglied des Foreign Investment Advisory Council von Russland, Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Markenverbands (AIM), Belgien, Mitglied des Verwaltungsrates und des Exekutivausschusses der CIAA, Mitglied des Verbindungsausschusses zur CIAA und Mitglied der Konzernleitung von ECR Europe, Belgien.



Petraea Heynike

Petraea Heynike trat 1972 bei Nestlé Grossbritannien ein. Sie war zunächst in den Bereichen Tiefkühl- und kulinarische Produkte tätig und wechselte dann zum Hauptsitz von Nestlé in der Schweiz. Anschliessend nahm sie verschiedene internationale Aufgaben wahr, darunter in Malaysia, Südafrika und den USA, bevor sie als Präsidentin Speiseeis von Nestlé Kanada ernannt wurde. Von 2004 bis 2006 war Petraea Heynike als Marktleiterin von Nestlé Kanada am Aufbau der starken Marktposition in den Bereichen Tiefkühlprodukte, Säuglingsnahrung, Speiseeis und insbesondere Süsswaren beteiligt. 2006 wurde sie zur Direktorin der Globalen Strategischen Geschäftseinheit Süsswaren befördert. Im März 2009 übernahm Petraea Heynike die Position als Generaldirektorin Nestlé S.A. mit Verantwortung für die Strategischen Geschäftseinheiten, Marketing, Verkäufe und Nespresso.

Sie vertritt Nestlé als Präsidentin des Verwaltungsrates der Nestlé Nespresso AG., als Co-Präsidentin von

Life Ventures S.A. und Nutrition-Wellness Venture AG sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der Beverage Partners Worldwide S.A.

Petraea Heynike gehört zudem dem Beirat von Pierre Marcolini Confiseur in Belgien an und ist Mitglied des Dean's Advisory Council der Schulich School of Business, Kanada.



Marc Caira

Marc Caira trat 1977 in die Nestlé Kanada ein. 1986 wurde er zum Stellvertretenden Verkaufsleiter für die Region und 1990 zum Stellvertretenden Direktor FoodServices ernannt. Von 1997 bis 2000 diente er dann als Generaldirektor von FoodServices & Nescafé Beverages bei Nestlé Kanada.

Im Oktober 2000 wechselte Marc Caira zu Parmalat Kanada und wurde 2004 mit der Position des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates von Parmalat Nordamerika betraut.

Im Mai 2006 kehrte er als Stellvertretender Generaldirektor mit Verantwortung für die strategische Geschäftsdivision FoodServices zu Nestlé zurück, die 2009 zur global verwalteten Geschäftseinheit Nestlé Professional wird.



David P. Frick

David P. Frick begann seine berufliche Laufbahn 1991 als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Meilen, Zürich, und als Assistent am Lehrstuhl für Bankenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Ab 1994 arbeitete er als Rechtsanwalt in den International Corporate and Litigation Practice Groups der New Yorker Anwaltskanzlei Cravath, Swaine & Moore, bevor er 1999 die Funktion des Group General Counsel und Generaldirektors bei der Credit Suisse Group, Zürich, übernahm.

2003 wurde David P. Frick in die Konzernleitung der Credit Suisse Group berufen und diente dem Konzern als Leiter Legal & Compliance.

2006 trat David P. Frick als Direktor von Corporate Governance, Compliance and Corporate Services in die Nestlé AG ein.

Er ist Vorstandsmitglied von economiesuisse, wo er den Vorsitz der Rechtskommission hat. Zudem vertritt er Nestlé bei SwissHoldings und ist Mitglied des Regulatory Board der SIX, des Committee on Extra-

territoriality der Internationalen Handelskammer in Paris und des Rechtsausschusses der Handelskammer Schweiz-USA.

4.3 Managementverträge

Bei Nestlé bestehen keine solchen Managementverträge.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Siehe Vergütungsbericht 2009, Anhang 1 dieses Dokuments.

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

Nur im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragene Personen können die Stimmrechte oder die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben (siehe Art. 5 Abs. 2 der Statuten).

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammenschließen, als ein Aktionär (siehe Art. 11 Abs. 2 der Statuten; für Ausnahmen von dieser Stimmrechtsbeschränkung siehe Art. 11 Abs. 3).

Um die Ausübung des Stimmrechts für bei Banken deponierte Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat bestimmten Banken eine Ausnahme von der Begrenzung des Stimmrechts für Aktien gewähren, die von ihren Kunden bei ihnen deponiert sind und insgesamt mehr als 5% des Aktienkapitals ausmachen (siehe Art. 11 Abs. 4 der Statuten).

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, genehmigt der Verwaltungsrat durch Reglement bestimmten Nominees die Überschreitung der Begrenzung von 5% für die Eintragung als Nominees mit Stimmrecht. Für die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten und ihrer jeweiligen Aktienbestände sind die im Aktienbuch eingetragenen Nominees verantwortlich.

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Um die Ausübung des Stimmrechts für bei Banken deponierte Aktien zu ermöglichen, gewährte der Verwaltungsrat bestimmten Banken eine Ausnahme von der Begrenzung des Stimmrechts für Aktien, die von ihren Kunden bei ihnen deponiert sind.

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, genehmigte der Verwaltungsrat bestimmten Nominees die Überschreitung der Begrenzung von 5% für die Eintragung als Nominees mit Stimmrecht.

6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

Ein Beschluss zur Änderung der statutarischen Bestimmungen über (i) die Einschränkung der Ausübung des Stimmrechts und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen oder über (ii) die Beschränkung der Eintragung und die Begrenzung von Stimmrechten und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der auf einer Generalversammlung vertretenen Aktien und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (siehe Art. 13 der Statuten). Siehe auch Art. 11 Abs. 4 der Statuten.

6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

Es bestehen keine Einschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen nach schweizerischem Recht. Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen von ihm bestimmten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

6.2 Statutarische Quoren

Siehe Art. 13 der Statuten.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die statutarischen Bestimmungen der Nestlé AG (Art. 7 bis 9 der Statuten) weichen nicht vom Gesetz ab. Wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, muss diese stattfinden, sobald dies nach Eingang eines entsprechenden Begehrens praktikabel ist (siehe Art. 8 Abs. 2 der Statuten).

6.4 Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands

Ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 0,15% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an der Generalversammlung verlangen, indem sie dem Verwaltungsrat das Traktandierungsbegehren schriftlich mindestens 45 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitteilen (siehe Art. 9 Abs. 2 und 3 der Statuten).

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Das massgebliche Datum zur Bestimmung der Teilnahmeberechtigung der Aktionäre an der Generalversammlung anhand der Aktienbucheintragungen wird vom Verwaltungsrat in der Einladung zur Generalversammlung festgelegt.

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Die Statuten der Nestlé AG enthalten keine «Opting-out»- oder «Opting-up»-Klausel.

Gültigkeit haben deshalb die Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) betreffend den Grenzwert von 33⅓% der Stimmrechte für die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine solchen Vereinbarungen.

8. Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors

KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA wurde am 22. Mai 1993 zum ersten Mal als Revisionsstelle der Nestlé AG gewählt.

Am 23. April 2009 anlässlich der 142. ordentlichen Generalversammlung der Nestlé AG wurde für eine Amtsdauer von einem Jahr KPMG SA als Revisionsstelle für den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe gewählt.

KPMG SA hat damit KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA abgelöst. Der Wechsel der Revisionsstelle erfolgte aus formalen Gründen. Wie von der KPMG-Gruppe öffentlich bekannt gegeben wurde, werden alle Revisionsleistungen für Aktiengesellschaften nunmehr ausschliesslich von KPMG SA

erbracht. In diesem Bericht ist mit KPMG daher, soweit nicht anders angegeben, KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA oder KPMG SA gemeint.

Der Revisionsbericht wird durch zwei Partner von KPMG im Namen von KPMG unterzeichnet. Herr M. Baillache unterzeichnete in seiner Funktion als leitender Revisor die Jahresrechnung der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe erstmals für das Geschäftsjahr 2006.

8.2 Revisionsgebühr

Die an die Revisoren für 2009 ausgerichteten Gesamtgebühren betragen CHF 52 Mio., wovon KPMG als Revisionsstelle der Gruppe CHF 49 Mio. erhielt.

8.3 Zusätzliche Honorare

Insgesamt wurden an die Revisoren für 2009 im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen Gebühren in Höhe von CHF 12 Mio. entrichtet. Davon erhielt KPMG CHF 4 Mio., und zwar für Steuerberatungsleistungen (CHF 2 Mio.) und verschiedene Nicht-Prüfungsleistungen (insbesondere EDV-System-Beratungsleistungen).

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

KPMG präsentiert dem Kontrollausschuss einen detaillierten Bericht über die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung 2009, wesentliche dabei festgestellte Punkte im Hinblick auf die Rechnungslegung und das Berichtswesen, Feststellungen zum internen Kontrollsystem sowie eine Aufstellung der bei der Halbjahresprüfung festgestellten Fragen.

2009 nahm KPMG an drei Sitzungen des Kontrollausschusses teil. Im Anschluss daran kamen die externen Revisoren ausserdem in Abwesenheit der Konzernleitung mit dem Kontrollausschuss zusammen.

Die internen Konzernauditoren kamen dreimal mit dem Kontrollausschuss zusammen. Darüber hinaus kam der Leiter der Konzernrevision regelmässig zu Zwischenbesprechungen mit dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses zusammen.

Der Kontrollausschuss prüft jährlich, ob es angemessen ist, KPMG als Revisionsstelle der Nestlé-Gruppe und der Nestlé AG zu beauftragen, bevor er auf der Generalversammlung der Nestlé AG KPMG zur Ernennung vorschlägt. Der Kontrollausschuss bewertet die Wirksamkeit der Revisoren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz, wobei er ihr Verständnis für die geschäft-

lichen, kontroll-, rechnungslegungs- und berichtsrelevanten Fragestellungen der Gruppe sowie die Art und Weise berücksichtigt, wie wesentliche Punkte auf Konzernebene oder in der Jahresrechnung der AG erkannt und geklärt werden.

Der Kontrollausschuss wird ferner durch die regelmässige Unterrichtung seines Vorsitzenden über die Arbeit von KPMG informiert. Der leitende Revisor wird im Einklang mit Schweizer Recht alle sieben Jahre im Rotationsverfahren ausgetauscht. Die Revisionsgebühren sind vom Kontrollausschuss abschliessend zu bewilligen.

Die Nestlé-Gruppe und KPMG haben sich auf klare Richtlinien über die Fachdienstleistungen geeinigt, die von KPMG erbracht werden können. Diese Dienstleistungen schliessen Due Diligence bei Fusionen, Akquisitionen und Veräusserungen sowie steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Risikobeurteilungen ein. Die vereinbarten Richtlinien gewährleisten die Unabhängigkeit von KPMG als leitende Revisionsstelle der Nestlé-Gruppe. Infolge der Kotierung von Alcon an der NYSE muss KPMG gemäss den geltenden US-Richtlinien ihre Unabhängigkeit von der Nestlé-Gruppe bewahren. KPMG überwacht ihre Unabhängigkeit während des Jahres und stellt dem Kontrollausschuss jedes Jahr eine Unabhängigkeitsbestätigung aus.

9. Informationspolitik

Investor Relations – Leitlinien

Nestlé ist um eine offene und beständige Kommunikation mit Aktionären, potenziellen Investoren und anderen Interessengruppen bemüht. Ziel ist es, diesen Gruppen ein Bild der Leistungen von Nestlé in der Vergangenheit und der Gegenwart sowie der Zukunftsaussichten zu vermitteln, das mit der Einschätzung der aktuellen Situation von Nestlé durch die Konzernleitung übereinstimmt. Die Informationsleitlinien sehen eine Gleichbehandlung aller Aktionäre in vergleichbaren Situationen, die rechtzeitige Veröffentlichung börsenrelevanter Fakten und eine möglichst umfassende, einfach gehaltene, transparente und beständige Information vor.

Methodik

Nestlé erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Jahresbericht. Dieser legt die Geschäftstätigkeit des Unternehmens dar und enthält eine detaillierte, gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte und geprüfte finanzielle Berichterstattung für das Berichtsjahr. Ergänzt wird dieses Dokument durch den Halbjahresbericht.

Nestlé veröffentlicht Halbjahres- und Ganzjahresergebnisse sowie Verkaufszahlen für das erste Quartal und die ersten neun Monate eines Geschäftsjahres. Nestlé veröffentlicht zudem Pressemitteilungen über börsenrelevante Ereignisse wie bedeutende Akquisitionen, Veräusserungen, Joint-Venture-Vereinbarungen und Allianzen. Wichtige Ankündigungen, wie Ergebnisse von Initiativen des Unternehmens, werden jeweils von Präsentationen begleitet, die live im Internet übertragen werden und von jedermann – ob Aktionär oder nicht – mitverfolgt werden können.

Nestlé verfügt über ein aktives Programm für Investorenbeziehungen, das sowohl Einzelsitzungen als auch Gruppenversammlungen umfasst. Dazu gehören die ordentliche Generalversammlung sowie die Präsentationen bei Bekanntgabe der Jahres- und Halbjahresergebnisse. Darüber hinaus veranstaltet die Gruppe auch Informationsveranstaltungen in den meisten Finanzzentren der Welt. Zudem lädt Nestlé zu Veranstaltungen für institutionelle Investoren und Investmentanalysten ein, an denen Mitglieder der Konzernleitung einen Überblick über ihre jeweiligen Aufgabenbereiche geben. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen und Präsentationen stehen entweder kurz zuvor veröffentlichte Finanzergebnisse, aktuelle Initiativen des Unternehmens oder die längerfristige Strategie der Gruppe, nicht aber die Offenlegung neuer Informationen, welche die Grundlage für eine Anlageentscheidung bilden könnten.

Nestlé nutzt das Internet (www.nestle.com), um eine rasche und einheitliche Informationsverbreitung zu gewährleisten. Nestlé wartet nicht einfach darauf, dass Interessierte ihre Website besuchen, um sich über die neuesten Entwicklungen innerhalb des Konzerns zu informieren; vielmehr haben alle die Möglichkeit, sich mittels Web-Registrierung automatisch über Änderungen auf der Investor-Relations-Website benachrichtigen zu lassen. Überdies werden den wichtigsten Nachrichtenagenturen und -diensten Pressemitteilungen zugestellt. Die Website enthält aber nicht nur Finanzinformationen, sondern auch Links zu anderen Themenbereichen, die für Investoren von Interesse sein können, wie Umwelt, Nachhaltigkeit, die Nestlé-Unternehmensgrundsätze und die Nestlé-Personalpolitik.

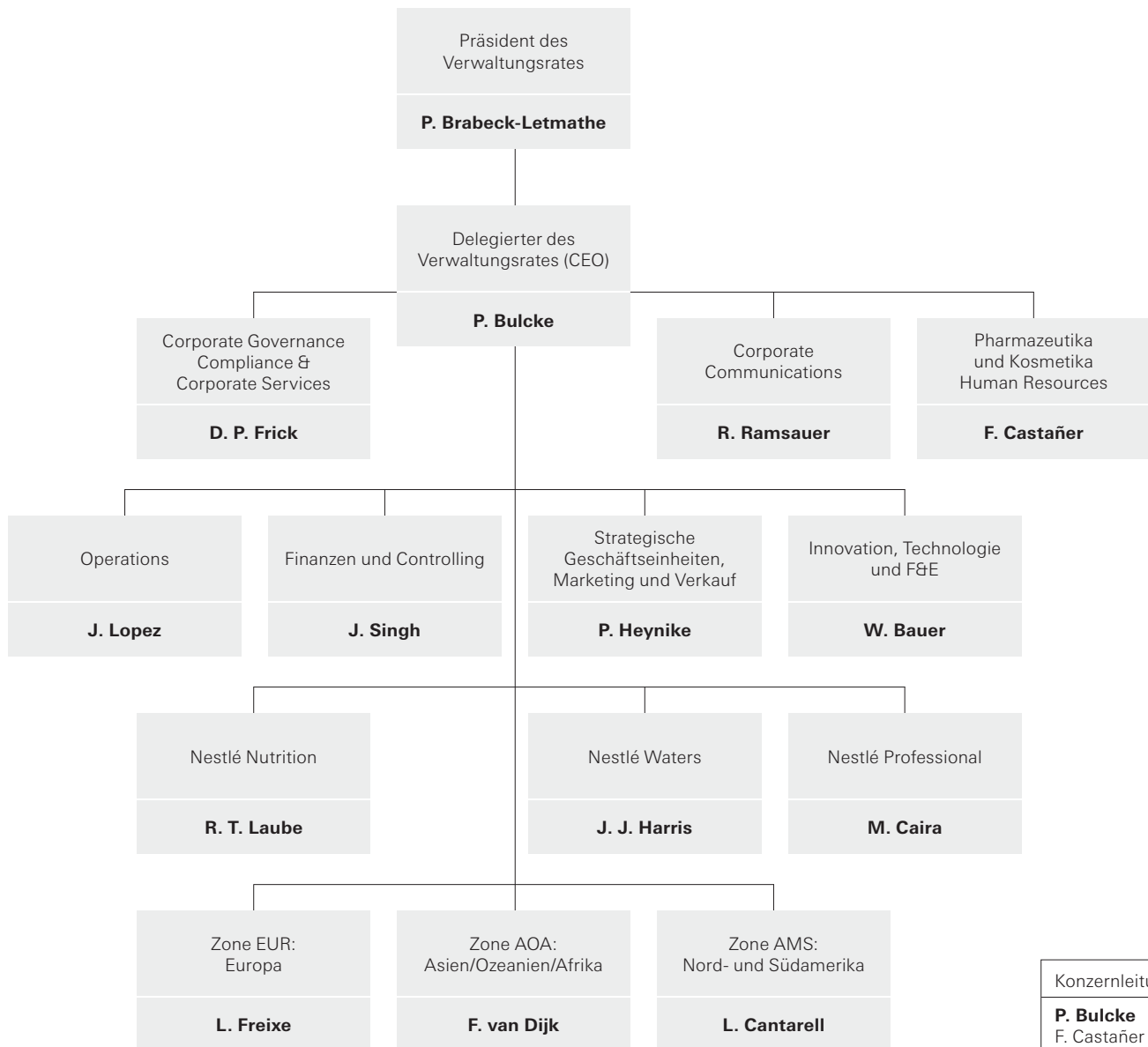
Die Investor-Relations-Abteilung von Nestlé kann von jedermann über ihre Internetseite, Telefon, Fax, E-Mail oder auf dem Postweg kontaktiert werden.

Kontakt

Investor Relations
Nestlé AG, Avenue Nestlé 55
CH-1800 Vevey (Schweiz)
Tel. + 41 (0)21 924 35 09
Fax + 41 (0)21 924 28 13
E-Mail: ir@nestle.com

Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG

31. Dezember 2009



Konzernleitung

P. Bulcke
 F. Castañer
 W. Bauer
 F. van Dijk
 L. Cantarell
 J. Lopez
 J. J. Harris
 R. T. Laube
 J. Singh
 L. Freixe
 P. Heynike
 M. Caira
 D. P. Frick

Anhang 1:
Vergütungs-
bericht 2009

Vergütungsbericht 2009

Einleitung

Der zukünftige Erfolg von Nestlé hängt von der Fähigkeit des Unternehmens ab, gutes Personal für sich zu gewinnen und es zu motivieren und an sich zu binden. Zu den unterschiedlichen Programmen, mit denen diese Zielsetzung verfolgt wird, gehört auch eine wettbewerbsfähige Vergütungspolitik. Nestlé bekennt sich zur Leistungskultur, zur verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Governance) und zur sozialen Verantwortung des Konzerns.

Die Vergütung beruht bei Nestlé daher auf folgenden Grundsätzen:

- leistungsorientierte Vergütung zur Unterstützung der kurz- und langfristigen Ziele;
- Ausrichtung der Vergütung an der langfristigen Strategie des Konzerns und den Interessen der Aktionäre;
- aufeinander abgestimmte Vergütungspläne im gesamten Unternehmen;
- ausgewogenes Verhältnis zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen, entsprechend der Hierarchieebene, zur Sicherstellung einer direkten Partizipation an den erzielten Ergebnissen.

Der Vergütungsbericht wird wie im letzten Jahr der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung vorgelegt.

Governance

Die Gesamtverantwortung für die Definition der Vergütungsgrundsätze des Konzerns liegt beim Verwaltungsrat. Er bewilligt die Vergütung des Verwaltungsrates und seines Präsidenten sowie die des Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der gesamten Konzernleitung.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ist wie folgt definiert:

Vergütung	Empfohlen durch	Bewilligt durch
des Präsidenten des Verwaltungsrates, des Delegierten des Verwaltungsrates und der gesamten Konzernleitung	Vergütungsausschuss	Verwaltungsrat ^(a)
der nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates	Vergütungsausschuss	Verwaltungsrat ^(b)
der Mitglieder der Konzernleitung	VR-Delegierten und Präsident gemeinsam	Vergütungsausschuss

(a) Der Präsident und der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) stimmen jeweils nicht über ihre eigene Vergütung ab.

(b) Die Mitglieder stimmen nicht über ihre eigene Vergütung für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ab.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss unterliegt dem Reglement für den Vergütungsausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden, bei dem es sich um ein unabhängiges, nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates handelt, einem der Vize-Präsidenten des Verwaltungsrates sowie zwei weiteren nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses und sein Vorsitzender werden vom Verwaltungsrat für ein Jahr gewählt.

Am 31. Dezember 2009 setzte sich der Vergütungsausschuss wie folgt zusammen:

• Vorsitzender:	Herr Daniel Borel
• Mitglieder:	Herr Andreas Koopmann
	Herr Jean-René Fourtou
	Herr Jean-Pierre Meyers

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2009

Vergütung und Spesenpauschalen der Mitglieder des Verwaltungsrates

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) erhält jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine jährliche Vergütung in Höhe von CHF 280 000 sowie eine jährliche Spesenpauschale von CHF 15 000. Diese Zahlen blieben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse erhalten folgende zusätzliche Vergütung:

	Vorsitzender	Mitglieder
Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	– (a)	CHF 200 000
Vergütungsausschuss	CHF 100 000	CHF 40 000
Nominationsausschuss	CHF 100 000	CHF 40 000
Kontrollausschuss	CHF 150 000	CHF 100 000

(a) Der Präsident und der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) erhalten keine Vergütung für ihre Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Mitgliedschaft in den Ausschüssen am 31. Dezember 2009

	Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	Vergütungsausschuss	Nominationsausschuss	Kontrollausschuss
Peter Brabeck-Letmathe	• (Vorsitz)		•	
Paul Bulcke	•			
Andreas Koopmann	•	•	• (Vorsitz)	
Rolf Hänggi	•			• (Vorsitz)
Jean-René Fourtou	•	•		
Daniel Borel		• (Vorsitz)		
Jean-Pierre Meyers		•		
André Kudelski				•
Carolina Müller-Möhl			•	
Steven G. Hoch			•	
Naïna Lal Kidwai				•
Beat Hess				•

Die oben genannten Vergütungen und Spesenpauschalen gelten für den Zeitraum zwischen der Generalversammlung 2009 und der Generalversammlung 2010. Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen wird zu 50% in bar und zu 50% in Aktien der Nestlé AG mit einer Sperrfrist von zwei Jahren bezahlt.

Die entsprechende Anzahl Aktien der Nestlé AG wird anhand des Ex-Dividende-Schlusskurses am Tag der Dividendenzahlung des jeweiligen Geschäftsjahres bestimmt, abzüglich 11%, um der Sperrfrist von zwei Jahren Rechnung zu tragen. 2009 betrug der Wert CHF 33.30.

Übersicht über die Vergütung

	Bar in CHF ^(a)	Anzahl Aktien	Diskontierter Wert der Aktien in CHF ^(b)	Gesamtvergütung
Peter Brabeck-Letmathe, Präsident des Verwaltungsrates ^(c)		Einzelheiten siehe unten		7 487 836
Paul Bulcke, Delegierter des Verwaltungsrates ^(c)	–	–	–	–
Andreas Koopmann, erster Vize-Präsident	325 000	8 285	275 922	600 922
Rolf Hänggi, zweiter Vize-Präsident	330 000	8 418	280 351	610 351
Jean-René Fourtou	275 000	6 949	231 428	506 428
Daniel Borel	205 000	5 078	169 117	374 117
Jean-Pierre Meyers	175 000	4 276	142 407	317 407
André Kudelski	205 000	5 078	169 117	374 117
Carolina Müller-Möhl	175 000	4 276	142 407	317 407
Steven G. Hoch	175 000	4 276	142 407	317 407
Naïna Lal Kidwai	205 000	5 078	169 117	374 117
Beat Hess	205 000	5 078	169 117	374 117
Insgesamt für 2009	2 275 000	56 792	1 891 390	11 654 226
Insgesamt für 2008	2 740 000	50 320	2 268 376	18 953 539

Im Verlauf des Jahres 2009 sind drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

Peter Brabeck-Letmathe erhält als aktiver und nicht exekutiver Präsident ein Gehalt, einen kurzfristigen Bonus, ausgerichtet in Nestlé AG Aktien, die einer Sperrfrist von drei Jahren unterliegen, und eine langfristige Vergütung in der Form von Optionsrechten. Der Rückgang seiner Vergütung ist auf seine Tätigkeit als Präsident/Delegierter des Verwaltungsrates während vier Monaten im Jahr 2008 sowie die damals ausgezahlte Spezialprämie zurückzuführen. Seine gesamte Vergütung beläuft sich auf:

	2009		2008	
	Anzahl	Wert in CHF	Anzahl	Wert in CHF
Gehalt		1 600 000		2 116 667
Kurzfristiger Bonus (diskontierter Wert der Aktien)	63 668	2 686 836	109 671	3 732 138
Optionsrechte unter dem Management Stock Option Plan (Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum)	660 000	3 201 000	400 000	3 124 000
Restricted Stock Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	–	–	16 000	772 800
Insgesamt Vergütungen		7 487 836		9 745 605
Andere Leistungen ^(d)		–		4 199 558
Insgesamt		7 487 836		13 945 163

(a) Der Barbetrag enthält die Spesenpauschale von CHF 15 000.

(b) Erhaltene Nestlé AG Aktien als Vergütung für Mitglieder des Verwaltungsrates sowie seiner Ausschüsse werden zum Ex-Dividende-Schlusskurs am Tag der Dividendenzahlung bewertet und zu 11% abdiskontiert, um die Sperrfrist von zwei Jahren zu berücksichtigen.

(c) Der Präsident und der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) erhalten keine Vergütung für ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen sowie keine Spesenpauschale.

(d) Einschliesslich Prämien für langjährige Arbeitsverhältnisse und Ruhestand gemäss den Grundsätzen des Unternehmens sowie eine spezielle Prämie in Form von Aktien, die der Verwaltungsrat im Februar 2008 gewährte.

**Aktien und Optionen im Besitz von nicht exekutiven Mitgliedern
des Verwaltungsrates oder diesen nahestehenden Personen am 31. Dezember 2009**

	Anzahl gehaltener Aktien ^(a)	Anzahl gehaltener Optionsrechte ^(b)
Peter Brabeck-Letmathe, Präsident	1 430 932	3 791 000
Andreas Koopmann, erster Vize-Präsident	60 985	–
Rolf Hänggi, zweiter Vize-Präsident	60 258	–
Jean-René Fourtou	17 699	–
Daniel Borel	171 348	–
Jean-Pierre Meyers	1 419 386	–
André Kudelski	42 688	–
Carolina Müller-Möhl	26 820	–
Steven G. Hoch	179 456	–
Nāina Lal Kidwai	8 868	–
Beat Hess	8 468	–
Insgesamt	3 426 908	3 791 000
Insgesamt am 31. Dezember 2008	3 322 494	3 606 143

(a) Einschliesslich Aktien, die einer Sperrfrist unterliegen.

(b) Das Subskriptionsverhältnis ist eine Option für eine Nestlé AG Aktie.

Darlehen

Es gibt keine noch nicht zurückbezahlten Darlehen an nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates.

Vergütungsgrundsätze für die Mitglieder der Konzernleitung

Grundsätze

Die Vergütungsprogramme für die Mitglieder der Konzernleitung orientieren sich an drei wesentlichen Zielen:

Leistungsorientierte Vergütung

Auf Grund dieser Zielsetzung setzt sich die direkte Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung aus einem festen jährlichen Grundgehalt und einem variablen Vergütungsanteil zusammen, der wiederum eine Kombination aus einem kurzfristigen (jährlichen) Bonus und langfristigen Vergütungsplänen darstellt. Für die Mitglieder der Konzernleitung liegt der Anteil der variablen, leistungsorientierten Vergütung zwischen 50% und 80% der direkten Gesamtbezüge. In den Leistungskriterien und Zielsetzungen werden die Leistung, ihre Qualität und Nachhaltigkeit sowie Risikoaspekte berücksichtigt.

Ausrichtung an der langfristigen Strategie des Unternehmens und den Interessen der Aktionäre

Die Vergütung der Konzernleitung wird an der Strategie des Unternehmens und den Interessen der Aktionäre ausgerichtet. Der kurzfristige Bonus kann statt in bar ganz oder anteilig in Form von Aktien der Nestlé AG ausgezahlt werden. Ferner erfolgen alle Zuteilungen aus den langfristigen Vergütungsplänen in Form von «Performance Share Units» (PSU) oder Optionen auf Aktien der Nestlé AG. Für alle aktienbasierten Vergütungsbestandteile gelten Sperrfristen von drei Jahren. Auf diese Weise bietet die Vergütung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen jährlichen Erfolgsprämien und langfristigen Vergütungsplänen und unterstreicht die enge Verbindung zwischen den Interessen der Mitglieder der Konzernleitung und der Aktionäre.

International wettbewerbsfähige Vergütung

Um sicherzustellen, dass die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung international wettbewerbsfähig ist, verwendet der Vergütungsausschuss folgende Referenzgrössen:

- Unternehmen des Dow Jones Stoxx 50 (ohne Finanzsektor): primäre Referenzgrösse, die die wichtigsten europäischen Unternehmen mit einer vergleichbaren Grösse wie Nestlé umfasst;
- Europäische Unternehmen der Konsumgüterindustrie: sekundäre Referenzgrösse, die grosse und mittlere europäische Unternehmen umfasst, die im selben Sektor wie Nestlé tätig sind;

- Swiss Market Index (SMI): eine weitere sekundäre Referenzgrösse, die Industrieunternehmen mit Sitz in der Schweiz umfasst, die repräsentativ für die in der Schweiz übliche Vergütungspraxis sind.

Nestlé strebt für die Vergütung ein Niveau an, das zwischen 50% und 75% der Referenzgrössen liegt. Die Werte der Referenzgrössen werden ggf. zur Berücksichtigung der Grösse von Nestlé entsprechend angepasst.

Nestlé nimmt regelmässig die Dienste der renommierten internationalen auf Vergütungsfragen spezialisierten Unternehmensberatungsfirma Towers Perrin in Anspruch, um einen detaillierten Marktvergleich zu erstellen. Die Ergebnisse dieser Studie bestätigten, dass die direkte Gesamtvergütung – unter Berücksichtigung der Grösse von Nestlé – weitgehend mit den Median aller Referenzgrössen übereinstimmt.

Komponenten der Vergütung der Konzernleitung

Die Gesamtvergütung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Jährliches Grundgehalt

Das jährliche Grundgehalt bildet die Grundlage der Gesamtvergütung. Es dient auch als Berechnungsgrundlage für die zweite und dritte Komponente, d.h. den kurzfristigen Bonus und die langfristigen Vergütungspläne. Es wird jährlich vom Vergütungsausschuss hinsichtlich der individuellen Leistung sowie der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Vergleichsgruppe überprüft.

2. Kurzfristiger Bonus

Der kurzfristige bzw. jährliche Bonus wird als Prämienziel in Prozenten des jährlichen Grundgehalts ausgedrückt. Die Zielsetzungen werden jeweils zum Jahresbeginn festgelegt, enthalten kollektive wie auch individuelle Ziele und spiegeln die Strategie des Unternehmens wider. Die kollektiven Vorgaben entsprechen den operationellen Zielsetzungen der Nestlé-Gruppe wie organisches Wachstum, internes Realwachstum, Entwicklung des EBIT, Höhe der Investitionen in Sachanlagen und andere. Die individuellen Ziele werden vom Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) für jedes Mitglied der Konzernleitung gesondert festgelegt. Bei vollständiger Erreichung der Ziele wird dem jeweiligen Mitglied der Konzernleitung ein Bonus in Höhe des Prämienziels ausbezahlt. Werden ein oder mehrere Ziele nicht erreicht, wird der Bonus reduziert. Damit spiegeln die Prämienzahlungen den Grad der Zielerreichung wider.

Die Vorgaben für den Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) bestehen zu 100% aus den oben dargestellten Zielsetzungen der Nestlé-Gruppe. Die Vorgaben für die

übrigen Mitglieder der Konzernleitung bestehen zu 30% aus Zielsetzungen für die Nestlé-Gruppe und zu 70% aus individuellen und anderen kollektiven Zielsetzungen (d.h. Zielsetzungen der Zonen, der global verwalteten Geschäftseinheiten oder der Funktion). Aus Wettbewerbsgründen macht Nestlé keine detaillierten Angaben zu den quantitativen Zielsetzungen.

2009 wurden die Prämienziele zur besseren Berücksichtigung der gängigen Wettbewerbspraxis angepasst. Die neuen Ziele lauten wie folgt (jeweils in % des jährlichen Grundgehalts):

- CEO: 200%
- Generaldirektor: 100%
- Stellvertretender Generaldirektor: 80%.

Die Bonuszahlung kann 130% des Prämienziels betragen. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Mindestbonus.

Der Bonus des Delegierten des Verwaltungsrates wird mindestens zur Hälfte in Form von Aktien der Nestlé AG ausgezahlt. Die übrigen Mitglieder der Konzernleitung können wählen, ob sie ihre Bonusprämien statt in bar ganz oder anteilig in Form von Aktien der Nestlé AG beziehen wollen. Diese anstelle von Bargeld zugeteilten Nestlé AG Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren. Die Umrechnung einer Barprämie in Aktien erfolgt ausgehend vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Nestlé AG während der zehn letzten Handelstage vom Januar des Zuteilungsjahres. Zur Bestimmung des Werts der Aktien werden vom Umrechnungskurs 16,038% abgezogen, um der Sperrfrist von drei Jahren Rechnung zu tragen.

3. Langfristige Vergütungspläne

Die Mitglieder der Konzernleitung sind zur Teilnahme an langfristigen Vergütungsplänen berechtigt, bei denen sie in den Genuss von Optionsrechten (im Rahmen des Management Stock Option Plan, MSOP) und von «Performance Share Units» (im Rahmen des Performance Share Unit Plan, PSUP) kommen. Das Prämienziel für die Zuteilung aus langfristigen Vergütungsplänen beträgt für den Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) 200% des jährlichen Grundgehalts und für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung 100% des jährlichen Grundgehalts. Die Zuteilungen aus langfristigen Vergütungsplänen erfolgen zur Hälfte in Form von Optionsrechten und zur Hälfte in Form von «Performance Share Units» (PSU).

Im Rahmen des **Management Stock Option Plan (MSOP)** erfolgt eine Zuteilung von nicht handelbaren Optionsrechten auf Aktien der Nestlé AG. Jede Option berechtigt zum

Kauf einer Aktie der Nestlé AG zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis der Optionsrechte entspricht dem durchschnittlichen Kurs der Aktie der Nestlé AG an den zehn letzten Handelstagen vor dem Zuteilungsdatum. Der Wert der Optionen am Zuteilungsdatum wird mit Hilfe des Bewertungsmodells nach Black-Scholes ermittelt. Die Optionsrechte unterliegen nach der Zuteilung einer dreijährigen Sperrfrist. Nach Ablauf der Sperrfrist haben die Optionsrechte eine Ausübungsfrist von vier Jahren, bevor sie verfallen.

Der **Performance Share Unit Plan (PSUP)** wurde Anfang 2009 eingeführt und sieht die Zuteilung von PSU vor, welche die Teilnehmer zum Bezug von frei verfügbaren Aktien der Nestlé AG am Ende der dreijährigen Sperrfrist berechtigen.

Der Wert einer 2009 zugeteilten PSU wird anhand des Schlusskurses der Aktie der Nestlé AG am Zuteilungsdatum vorausgehenden Handelstag ermittelt.

Zu welcher Bezugshöhe eine PSU bei Ablauf der Sperrfrist berechtigt, wird durch die Höhe der Erreichung des Leistungsziels bestimmt und richtet sich nach dem Mass, indem das Leistungsziel des PSUP erreicht worden ist. Dieses Leistungsziel entspricht dem «Total shareholder return» für die Aktionäre der Nestlé AG im Vergleich zum Dow Jones 600 Food & Beverage Index. Die Bezugshöhe der PSU wird bei Ablauf der Sperrfrist festgelegt und liegt innerhalb eines Bereichs zwischen 50% und 200% der ursprünglichen Zuteilung. Damit werden zusätzliche Erfolgskriterien eingeführt, um eine Ausrichtung an der Strategie und an den Aktionärsinteressen zu gewährleisten.

Im Rahmen des **Restricted Stock Unit Plan (RSUP)** erfolgt die Zuteilung von RSU, welche die Teilnehmer zum Bezug von frei verfügbaren Aktien der Nestlé AG am Ende der dreijährigen Sperrfrist berechtigen.

Der Wert einer 2009 zugeteilten RSU wird anhand des Schlusskurses der Aktie der Nestlé AG am Zuteilungsdatum vorausgehenden Handelstag ermittelt.

4. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen werden von Nestlé auf ein Minimum beschränkt. Dazu zählen gemäss den entsprechenden Grundsätzen des Unternehmens eine Fahrzeugentschädigung (Mitgliedern der Konzernleitung wird kein Firmenwagen zur Verfügung gestellt), ein Beitrag zu den Krankenkassenprämien sowie Jubiläumsprämien für Personen mit langjähriger Unternehmenszugehörigkeit, wie sie auch anderen Mitarbeitenden angeboten werden. Mitglieder der Konzern-

leitung, die von anderen Nestlé-Standorten in die Schweiz transferiert wurden, erhalten unter Umständen Leistungen gemäss der «Nestlé Corporate Expatriation Policy».

5. Vorsorgeleistungen

Mitglieder der Konzernleitung mit Wohnsitz in der Schweiz sind wie alle anderen Mitarbeitenden dem Nestlé Pensionsfonds in der Schweiz angeschlossen. Dieser führt einen Plan mit Beitragsprimat kombiniert mit einer Ziel-Altersrente, die als Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts ausgedrückt wird.

Als versichertes Einkommen gilt das jährliche Grundgehalt, nicht jedoch der variable Vergütungsanteil (kurzfristiger Bonus und langfristige Vergütung). Der Anteil des jährlichen Grundgehalts, der die im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge festgelegte Obergrenze überschreitet, wird direkt vom Unternehmen abgedeckt.

Verpflichtung zum Aktienbesitz

Nestlé verfügt über keine Verpflichtung zum Aktienbesitz, auf Grund deren die Konzernleitung zum Besitz von Aktien der Nestlé AG verpflichtet wäre.

Darlehen

Das Unternehmen gewährt grundsätzlich keine Darlehen. Eine Ausnahme bilden zinslose und in der Regel binnen drei Jahren zurückzuzahlende Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung, die von anderen Nestlé-Standorten in die Schweiz transferiert wurden, gemäss der «Nestlé Corporate Expatriation Policy».

Arbeitsverträge und Abgangsentschädigungen

Für Mitglieder der Konzernleitung gilt normalerweise eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Während dieser Zeit ist die betreffende Person – ausgenommen im Fall einer ausserordentlichen Kündigung – weiterhin zum Bezug ihres jährlichen Grundgehalts und des anteiligen kurzfristigen Bonus berechtigt. Es gibt keine Vereinbarungen bezüglich Abgangsentschädigungen oder einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse («Goldener Fallschirm»).

Referenzgrössen

Siehe oben unter Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Konzernleitung.

Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung im Jahr 2009

Die Gesamtvergütung an die Mitglieder der Konzernleitung belief sich 2009 auf CHF 43 123 564.

Gesamtvergütung an die Mitglieder der Konzernleitung in CHF

	2009	2008
Jährliches Grundgehalt	12 916 667	13 009 167
Kurzfristiger Bonus (bar)	7 973 387	7 532 152
Kurzfristiger Bonus (diskontierter Wert der Nestlé AG Aktie)	6 558 682	3 428 216
Optionsrechte unter dem Management Stock Option Plan (Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum)	7 203 220	3 897 190
Performance Share Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	7 438 676	–
Restricted Stock Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	276 889	7 399 560
Weitere Leistungen	756 043	954 677
Insgesamt	43 123 564	36 220 962

Das Unternehmen leistete zudem einen Beitrag von CHF 1 114 968 zu den künftigen Vorsorgeleistungen der Mitglieder der Konzernleitung in Übereinstimmung mit den oben dargestellten Nestlé-Grundsätzen betreffend Vorsorgeleistungen (2008: CHF 4 901 953).

In der vorstehenden Vergütungstabelle sind enthalten:	2009	2008
Anzahl der zugeteilten Aktien der Nestlé AG	155 419	100 741
Anzahl der nach dem MSOP zugeteilten Optionsrechte	1 485 200	499 000
Anzahl der nach dem PSUP zugeteilten Performance Share Units	178 300	–
Restricted Stock Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	7 300	153 200

Erklärungen

- Frau Petraea Heynike wurde mit Wirkung zum 1. März 2009 in die Konzernleitung berufen.
- Am 31. Dezember 2009 bestand die Konzernleitung aus 13 Mitgliedern.
- Zu den weiteren Leistungen zählen: Fahrzeugentschädigungen, Beiträge an Krankenkassenprämien und ggf. Leistungen gemäss der «Nestlé Corporate Expatriation Policy».
- Die Aktien der Nestlé AG, die als Teil des kurzfristigen Bonus zugeteilt werden, sind zum durchschnittlichen Schlusskurs der zehn letzten Handelstage vom Januar 2010 gewertet, abzüglich 16,038%, um der Sperrfrist von drei Jahren Rechnung zu tragen.
- Die 2009 zugeteilten Optionsrechte werden mit ihrem Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum ausgewiesen, der CHF 4.85 betrug.
- Die Performance Share Units für 2009 werden zum Fair Value anhand des Werts der Nestlé AG Aktie am 31. Januar 2009 ausgewiesen, womit der Fair Value CHF 41.72 betrug.
- Die Bewertung der in diesem Bericht erwähnten aktienbasierten Vergütungspläne weicht in gewisser Hinsicht von den Vergütungsoffenlegungen in Anmerkung 27.1 der Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe ab, die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde.
- Weitere Angaben hierzu finden Sie unter Anmerkung 17 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe.

Vergütungen an ehemalige Mitglieder der Konzernleitung

2009 wurden CHF 54 155 an ein ehemaliges Mitglied der Konzernleitung ausbezahlt (2008 wurden CHF 192 200 an zwei ehemalige Mitglieder ausbezahlt).

Höchste Gesamtvergütung für ein Mitglied der Konzernleitung

Die höchste Gesamtvergütung für ein Mitglied der Konzernleitung ging im Jahr 2009 an Paul Bulcke, den Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Seine Vergütung hat gegenüber 2008 zugenommen, da 2009 sein erstes volles Jahr als Delegierter des Verwaltungsrates ist.

	2009		2008	
	Anzahl	Wert in CHF	Anzahl	Wert in CHF
Jährliches Grundgehalt		2 000 000		1 800 000
Kurzfristiger Bonus (bar)		460 034		1 977 150
Kurzfristiger Bonus (diskontierter Wert der Nestlé AG Aktien)	82 371	3 476 056	35 000	1 191 050
Optionsrechte unter dem Management Stock Option Plan (Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum)	412 500	2 000 625	185 000	1 444 850
Performance Share Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	49 500	2 065 140		
Restricted Stock Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	–	–	32 000	1 545 600
Weitere Leistungen		28 548		28 380
Insgesamt		10 030 403		7 987 030

Das Unternehmen leistete zudem im Jahr 2009 einen Beitrag von CHF 822 696 an die künftigen Vorsorgeleistungen in Übereinstimmung mit den oben dargestellten Nestlé-Grundsätzen betreffend Vorsorgeleistungen (2008: CHF 731 962).

Erklärungen

- Zu den weiteren Leistungen zählen: Fahrzeugentschädigungen und Beiträge zu Krankenkassenprämien.
- Die Aktien der Nestlé AG, die als Teil des kurzfristigen Bonus zugeteilt werden, werden zum durchschnittlichen Schlusskurs der zehn letzten Handelstage vom Januar 2010 gewertet, abzüglich 16,038%, um der Sperrfrist von drei Jahren Rechnung zu tragen.
- Die 2009 zugeteilten Optionsrechte werden mit ihrem Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum ausgewiesen, der CHF 4.85 betrug.
- Die Performance Share Units für 2009 werden zum Fair Value anhand des Werts der Nestlé AG Aktie am 31. Januar 2009 ausgewiesen, womit der Fair Value CHF 41.72 betrug.
- Weitere Angaben hierzu finden Sie unter Anmerkung 17 der Konzernrechnung 2009 der Nestlé-Gruppe.

Aktien und Optionsrechte der Mitglieder der Konzernleitung

Total der Optionsrechte im Besitz von Mitgliedern der Konzernleitung am 31. Dezember 2009

Zuteilungsdatum	Frühestes Ausübungsdatum	Verfalldatum	Ausübungspreis in CHF	Ausstehende Optionsrechte
01.02.2009	01.02.2012	31.01.2016	40.53	1 485 200
01.02.2008	01.02.2011	31.01.2015	47.38	499 000
01.02.2007	01.02.2010	31.01.2014	44.50	385 000
01.02.2006	01.02.2009	31.01.2013	37.95	328 750
01.02.2005	01.02.2008	31.01.2012	30.92	194 000
01.02.2004	01.02.2007	31.01.2011	32.91	539 330
01.02.2003	01.02.2006	31.01.2010	27.86	–
Total				3 431 280

Aktien und Optionsrechte im Besitz von Mitgliedern der Konzernleitung oder diesen nahestehenden Personen am 31. Dezember 2009

	Anzahl gehaltener Aktien ^(a)	Anzahl gehaltener Optionsrechte ^(b)
Paul Bulcke, Delegierter des Verwaltungsrates (CEO)	122 310	847 500
Francisco Castañer	90 430	408 000
Werner Bauer	136 256	403 000
Frits van Dijk	148 076	425 000
Luis Cantarell	34 660	327 000
José Lopez	25 001	175 000
John J. Harris	3 489	125 000
Richard T. Laube	126 516	217 000
James Singh	18 332	145 000
Laurent Freixe	12 141	88 000
Petraea Heynike ^(c)	25 840	113 030
Marc Caira	7 400	157 750
David P. Frick	10 125	–
Insgesamt	760 576	3 431 280
Insgesamt am 31. Dezember 2008	459 605	2 114 750

(a) Einschliesslich Aktien, die einer Sperrfrist von drei Jahren unterliegen.

(b) Das Subskriptionsverhältnis ist eine Option für eine Nestlé AG Aktie.

(c) Ab 1. März 2009.

Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung

Am 31. Dezember 2009 bestanden keine ausstehenden Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung.

Zusätzliche Honorare und Vergütungen

Keinem der Mitglieder der Konzernleitung wurden 2009 zusätzliche Honorare oder Vergütungen gezahlt.

Anhang 2: Statuten der Nestlé AG

In der geänderten Fassung
vom 23. April 2009

Statuten der Nestlé AG

In der geänderten Fassung vom 23. April 2009

I. Allgemeines

Artikel 1

Firma; Sitz; Dauer

- 1 Nestlé AG (Nestlé S.A.) (Nestlé Ltd.) (nachfolgend «Nestlé») ist eine gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete und organisierte Aktiengesellschaft.
- 2 Die Sitze von Nestlé sind in Cham und in Vevey, Schweiz.
- 3 Die Dauer von Nestlé ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck von Nestlé ist die Beteiligung an Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Finanzunternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-, Ernährungs-, Gesundheits- und Wellnessindustrie sowie verwandten Industrien.
- 2 Nestlé kann selbst derartige Unternehmungen gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern.
- 3 Nestlé kann alles unternehmen, was der Gesellschaftszweck nach sich zieht. Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt Nestlé die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital von Nestlé beträgt CHF 365 000 000 (dreihundertfünfundsechzig Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in 3 650 000 000 voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Artikel 3^{bis}

Bedingtes Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital von Nestlé kann sich durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bereits ausgegebenen Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder sonstigen Finanzmarktinstrumenten durch Nestlé oder eine ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden, um maximal CHF 10 000 000 (zehn Millionen Schweizer Franken) unter Ausgabe von höchstens 100 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 erhöhen.
- 2 Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht bezüglich dieser neuen Aktien. Die jeweiligen Eigentümer von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt.

3 Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen, nach ihrer Ausgabe infolge Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte, den Beschränkungen gemäss Art. 5.

4 Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzmarktinstrumenten beschränken oder aufheben, wenn:

- a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum ohne Vorwegzeichnungsrecht im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint, oder
- b) die Finanzmarktinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

5 Für sämtliche Finanzmarktinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg direkt oder indirekt zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Finanzmarktinstrumente ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Die betreffenden Finanzinstrumente müssen zu den entsprechenden Marktbedingungen emittiert werden.

Die Emission neuer Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandelrechten erfolgt zu Bedingungen, die den Marktpreis der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Wandelanleihe, Obligation mit Optionsrechten oder des ähnlichen Finanzmarktinstrumentes berücksichtigen.

Artikel 4

Aktienzertifikate; Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck

- 1 Nestlé gibt Namenaktien oder Zertifikate, welche mehrere Namenaktien verkörpern, aus, die auf den Namen des Eigentümers ausgestellt werden.
- 2 Die Urkunden tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimileunterschriften sein.

3 Nestlé kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen.

4 Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch schriftliche Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an Nestlé.

5 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Rechte können nur auf dem Wege einer schriftlichen Vereinbarung und nur zu Gunsten der Bank verpfändet werden, die die Aktien für den Aktionär verwaltet.

Artikel 5

Aktienbuch

1 Nestlé führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss Nestlé mitgeteilt werden.

2 Nur im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragene Personen können die Stimmrechte oder die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

3 Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn Nestlé als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt Nestlé das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht.

4 Der Erwerber von Aktien wird im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, sofern er ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

5 Keine natürliche oder juristische Person wird mit Stimmrecht von mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die einen Teil oder alle ihre Aktien durch Nominees gemäss diesem Artikel halten. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht im Falle der Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder in den in Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts genannten Fällen.

6 Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente über die Eintragung von Treuhändern oder Nominees mit dem Ziel, die Einhaltung dieser Statuten zu gewährleisten.

7 Juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung der Vorschriften betreffend die

Beschränkung der Eintragung oder der Nominees zusammen tun, gelten als eine Person oder als ein Nominee im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels.

8 Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Aktionärs oder Nominees nach Anhörung dieses Aktionärs oder Nominees rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen, wenn der betreffende Eintrag auf der Grundlage falscher Informationen zustande gekommen ist. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist unverzüglich über die Streichung der Eintragung zu informieren.

9 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und erlässt die erforderlichen Reglemente in Bezug auf die Anwendung dieses Art. 5. Darin sind die Fälle zu spezifizieren, in denen der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat eingesetztes Gremium Ausnahmen von der Eintragungsbeschränkung oder vom Reglement in Bezug auf Nominees gestatten kann.

10 Die in diesem Artikel vorgesehene Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten erworben oder gezeichnet werden.

III. Organisation von Nestlé

A. Generalversammlung

Artikel 6

Zuständigkeit der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ von Nestlé.
- 2 Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:
 - a) Annahme und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle von Nestlé;
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; und
 - f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 7

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von Nestlé statt. Die Versammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Artikel 8

Ausserordentliche Generalversammlung

1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sobald dies nach Eingang eines entsprechenden Begehrens praktikabel ist.

Artikel 9

Art der Einberufung; Traktandierung

1 Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» mindestens zwanzig Tage vor dem Tage der Versammlung. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.

2 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 8 Abs. 2) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 9 Abs. 3) verlangt haben.

3 Ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 0,15% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von Nestlé vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden.

4 Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können von der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- a) Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; oder
- b) Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 10

Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates; der Vorsitzende verfügt über sämtliche verfahrensleitenden Befugnisse.

2 Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 11

Stimmrecht; Vertretung der Aktionäre

1 Jede als Aktie mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt ihren Inhaber zu einer Stimme.

2 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammenschliessen, als ein Aktionär.

3 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen gemäss Art. 5 Abs. 5 erhalten hat.

4 Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Banken von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen der Reglemente abweichen, die in Art 5. Abs. 6 und Abs. 9 erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über institutionelle Aktionärsvertreter.

Artikel 12

Quorum und Beschlüsse

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

2 Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fassen die Aktionäre ihre Beschlüsse und vollziehen sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

3 Abstimmungen erfolgen entweder mittels Handzeichen oder elektronischer Stimmabgabe, sofern nicht vom Vorsitzenden der Versammlung eine schriftliche Abstimm-

mung angeordnet wird. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Beschlussfassung jederzeit wiederholen lassen, wenn er Zweifel am Ergebnis der Abstimmung hat. In diesem Fall wird die vorangegangene Wahl bzw. der vorangegangene Beschluss als nicht durchgeführt betrachtet.

4 Für den Fall, dass die erste Abstimmung nicht zu einer Wahl führt und mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ordnet der Vorsitzende eine zweite Abstimmung an, bei der eine relative Mehrheit entscheidet.

Artikel 13

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) eine Änderung des Gesellschaftszwecks von Nestlé;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung oder Aufhebung solcher Beschränkungen;
- d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) eine Erhöhung des Aktienkapitals aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zum Zweck einer Sachübernahme oder die Gewährung von besonderen Vorteilen bei einer Kapitalerhöhung;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) eine Verlegung der Sitze von Nestlé;
- h) die Auflösung von Nestlé;
- i) Einschränkungen der Ausübung des Stimmrechts und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
- j) die Beschränkung der Eintragung (Art. 5 Abs. 4 bis 7) und die Begrenzung von Stimmrechten (Art. 11 Abs. 2, 3 und 4) und die Änderung oder Aufhebung solcher Einschränkungen;
- k) die Änderung der Firma von Nestlé; und
- l) sonstige Angelegenheiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern.

Artikel 15

Amts-dauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleichbleibender Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert drei Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln gewählt.

2 Falls die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als drei Jahre beträgt.

3 Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

4 Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinanderfolgenden Generalversammlungen liegt.

Artikel 16

Organisation des Verwaltungsrates; Entschädigung

1 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.

2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2 die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.

3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 17

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Nestlé, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 18

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:

- a) Oberleitung von Nestlé, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 19 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die Nestlé vertretenden Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung von Nestlé betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen; und
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

Artikel 19

Übertragung von Befugnissen

1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte permanente oder Ad-hoc-Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut sind. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

2 Sofern nach Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere Mitglieder, an einen oder mehrere Ausschüsse oder an Dritte übertragen.

C. Revisionsstelle

Artikel 20

Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung von Nestlé und der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen

erfüllen und von Nestlé unabhängig sind. Die Revisoren von Nestlé können wiedergewählt werden.

Artikel 21

Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von Nestlé und die Konzernrechnung und unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns

Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 23

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung von Nestlé, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 24

Verwendung des Bilanzgewinnes

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet seine Anträge der Generalversammlung.

V. Bekanntmachungen, Mitteilungen

Artikel 25

Bekanntmachungen

Sämtliche von Nestlé vorzunehmenden Bekanntmachungen und Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht wurden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 23. April 2009